

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 15

25. Mai 2005

Nummer 11

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Stadt Stendal Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal	
Gebietsänderungssatzung zwischen der Gemeinde Dahlen und der Gemeinde Buchholz	111
Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung	112
Aufhebungssatzung	112
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen	113
Änderung Friedhofsgebührensatzung Friedhof Insel	113
2. Stadt Havelberg	
Haushaltssatzung	113
Bekanntmachung der Haushaltssatzung	113
3. Stadt Seehausen (Altmark)	
2. Änderungssatzung der Satzung der Stadtbibliothek	114
4. Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)	
Bekanntmachung	114
5. Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“	
Wahlbekanntmachungen der Gemeinde Cobbel zur Bürgermeisterwahl 2005	115
Bekanntmachung	115
6. Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land	
1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der FFW Gemeinde Kamern	115
7. Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Altenzaun, Arneburg, Baben, Beelitz, Behrendorf, Bertkow, Eichstedt (Altmark), Groß Schwechten, Goldbeck, Hassel, Hindenburg, Hohenberg-Krusemark, Iden, Klein Schwechten, Lindtorf, Rochau, Sandauerholz, Sanne, Schwarzholz, Storkau (Elbe), Walsleben, Werben (Elbe)	
Haushaltssatzung Walsleben	115
Bekanntmachung der Haushaltssatzung Walsleben	115
Haushaltssatzung Hohenberg-Krusemark	116
Bekanntmachung der Haushaltssatzung Hohenberg-Krusemark	116
Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt	116
Öffentliche Bekanntmachung Planungsverband Industrie- und Gewerbepark Altmark	116
Öffentliche Bekanntmachung Planungsverband Industrie- und Gewerbepark Altmark	116
Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen	116
2. Änderung der Feuerwehrsatzung der FFW Arneburg	116
2. Änderung der Gebührensatzung der FFW Arneburg	117
Friedhofsgebührensatzung der Stadt Arneburg	117
Friedhofssatzung der Stadt Arneburg	118
Hafengebührenordnung der Stadt Arneburg	121
8. Unterhaltungsverband „Uchte“	
Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten	123
Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl von Berufenen der Interessensverbänden der Eigentümer und Nutzer von der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen	123
9. Landesamt für Vermessung und Geoinformation	
Verfahren nach dem Bodenordnungsgesetz - BoSoG Sonderungsplan Nr. 104-2003	123
Bekanntgabe der Offenlegung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung für die Gemarkung Bölsdorf, Büste, Fischbeck, Grobleben, Hüselitz, Käthen, Lüderitz, Nährstedt, Rehberg, Schernebeck, Schernikau, Schönwalde und Staffelde	124
10. Landkreis Stendal	
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal (Abfallgebührensatzung)	128
Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal (Abfallentsorgungssatzung)	133

Stadt Stendal	11/24	84
Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal	11/25	94
Gebietsänderungsvertrag	11/26	16
zwischen der Gemeinde Dahlen	11/27	93
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Glöß	11/28	329
und der Gemeinde Buchholz	11/29	329
vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Gerhold	11/30	501
wird auf Grundlage des Beschlusses der Gemeinde Dahlen	11/31	518
vom 25.10.2004 Beschluss-Nr.: 16/10/2004	11/32	431
und auf Grundlage des Beschlusses der Gemeinde Buchholz	11/33	356
vom 24.11.2004 Beschluss-Nr.: 07/11/2004	11/34	43
die Änderung des Gemeindegebietes gemäß § 17 Gemeindeordnung (GO LSA) verein-	11/35	5
bart.	11/36	290
	11/37	52
	47/0	186
	48/0	9.661
	200/9	636

§ 1

- 1.) Die hier nachfolgend aufgeführten Flurstücke der Gemarkung Dahlen werden Flurstücke in einer oder mehreren Fluren der Gemarkung Buchholz

Flur 6	Flurstück	Größe in m ²
	11/6	1.123
	11/7	222
	11/8	7.878
	11/9	87
	11/12	9.018
	11/13	2.460
	11/14	479
	11/15	739
	11/16	1.458
	11/17	418
	11/18	954
	11/19	564
	11/20	635
	11/21	71
	11/22	291
	11/23	103

- 2.) Die Änderung der Bezeichnung der Flurstücke und Fluren erfolgt im Rahmen der Korrektur der Grundbücher der Gemeinde Dahlen und Buchholz. Das Ergebnis der Korrektur des Grundbücher wird nach Vollzug Gegenstand des Vertrages.

§ 2

Die neuen Gemeindegrenzen verlaufen entlang vorhandener Flurstücke. Die Grenzen sind festgestellt und die Änderung der Bücher erfolgt gebührenfrei.

§ 3

Die Gemeinde Dahlen und die Gemeinde Buchholz vereinbaren den Verlauf der Gemeindegrenzen entsprechend den Festlegungen im § 1.

Der Verlauf der Grenze ist in der Anlage 1 durch eine schwarze lang - kurz unterbrochene Linie gekennzeichnet. Die bisherige Gemeindegrenze ist in der Anlage 1 mit einer ausgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet.

§ 4

Mit der Gebietsänderung übernimmt die Gemeinde Buchholz alle kommunalen Rechte und Pflichten, die bisher bei der Gemeinde Dahlen lagen.

§ 5

Das Ortsrecht der Gemeinde Dahlen tritt mit dem In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung

in dem in § 1 genannten Gebiet außer Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gilt dort das Ortsrecht der Gemeinde Buchholz.

§ 6

Die Vertragsparteien vereinbaren keinen Abschluss eines Vertrages über den wirtschaftlichen Ausgleich zwischen der Gemeinde Buchholz und der Gemeinde Dahlen.

§ 7

Für alle Rechte und Pflichten, die das Wohnen als Voraussetzung haben, gilt nach Vollzug des Vertrages das Wohnen in der früheren Gemeinde als Wohnen in der neuen Gemeinde.

§ 8

Die vorstehende Vereinbarung zur Gebietsänderung bedarf nach § 17 Gemeindeordnung Land Sachsen Anhalt (GO LSA) der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

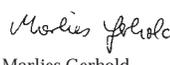
§ 9

- 1.) Die notwendigen Korrekturen des Grundbuches und anderer öffentlicher Bücher veranlasst die Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 19 GO LSA.
- 2.) Die Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.

Dahlen, 26.04.2005

Buchholz, 26.04.2005


Rolf Glöß
Bürgermeister der Gemeinde
Dahlen


Marlies Gerhold
Bürgermeisterin der Gemeinde
Buchholz



Genehmigung der

Gebietsänderungsvereinbarung über die Änderung der Gemeindegrenzen zwischen den Gemeinden Buchholz und Dahlen

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung - GO LSA wurden der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 02.05.2005 die Gebietsänderungsvereinbarung in der Ausfertigung vom 26.04.2005 und die dazu erforderlichen Beschlüsse und Unterlagen der beteiligten Gemeinden:

Gemeinde Buchholz vom 18.04.2005
Gemeinde Dahlen vom 25.04.2005

zur Genehmigung vorgelegt.



I.

Die Gebietsänderungsvereinbarung über die Änderung der Gemeindegrenzen zwischen den Gemeinden Buchholz und Dahlen wird genehmigt. Die Genehmigung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.

II.

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung:

Zu I.

Mit der Vorlage der beschlossenen und unterzeichneten Gebietsänderungsvereinbarung stellten die Beteiligten den Antrag auf Genehmigung zur Änderung der Gemeindegrenzen zwischen den Gemeinden Buchholz und Dahlen. Eine Gebietsänderungsvereinbarung ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 zur Änderung der Gemeindegrenzen zwingend erforderlich. Genehmigungsbehörde ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 134 Satz 1 GO LSA die Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal.

Auf Grund einer Bürgeranhörung der von der Grenzänderung betroffenen Bürger des Gemeindeteiles Eichenweges der Gemeinde Dahlen, haben die Gemeinden beschlossen, den Gemeindeteil des Eichenweges der Gemeinde Dahlen in die Gemeinde Buchholz einzuliefern. Die Bürgeranhörung wurde am 13.02.2005 durchgeführt. Die betroffenen Bürger haben mehrheitlich für die Grenzänderung gestimmt. Die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der vorgelegten Vereinbarung nebst dazugehöriger Beschlussunterlagen wurde festgestellt. Die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 GO LSA zu erteilen.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung. Der Abschluss der Gebietsänderungsvereinbarung entspricht einem öffentlichen Interesse nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA. Die Genehmigung ergeht daher gebührenfrei. Auslagen im Sinne § 14 VwKostG LSA sind nicht entstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann nach Bekanntgabe innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, 39576 Stendal, Hospitalstraße 1-2 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Jörg Hellmuth

Stendal, den 12.05.2005



Aufhebungssatzung

Anlage 1

zur Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Uchtspringe

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. II S. 1653), des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Uchtspringe in seiner Sitzung am 28.04.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufhebung**

Die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Uchtspringe vom 26.05.1999 wird im vollen Textumfang aufgehoben.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft.

Uchtspringe, 28.04.2005


Löser
Bürgermeister



VERORDNUNG

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonntagen

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) i.V.m. der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 14.06.1994 (GVBl. LSA S. 636, 889) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 852) wird für die Stadt Stendal folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Öffnungszeiten

Aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen dürfen die nachstehend aufgeführten Verkaufsstellen wie folgt geöffnet sein:

Zeitpunkt	Verkaufszeitraum	Anlass	örtliche Beschränkung
05.06.2005	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr	38. Rolandfest	Verkaufsstellen, die sich in den folgenden Straßen befinden: Altes Dorf, Bismarckstraße, Breite Straße, Brüderstraße, Hoock, Markt, Birkenhagen, Bruchstraße, Marienkirchstraße, Kornmarkt, Sperlingsberg, Poststraße, Priersterstraße, Rathenower Straße, Ostwall, Karlstraße, Schadewachten, Stavenstraße, Vogelstraße, Wüste Worth

§ 2 Arbeitsschutzvorschriften

- (1) Die Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss, des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.
- (2) Den Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern der betroffenen Geschäfte ist für die Sonntagsarbeit in derselben Woche an einem Werktag ab 13.00 Uhr ein entsprechender Freizeitausgleich zu gewähren.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Stendal, den 10.05.2005


Klaus Schmolz
Oberbürgermeister der Stadt Stendal
als Trägergemeinde der VGem Stendal-Uchtetal



Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 16.12.1996 für den Friedhof Insel

beschlossen in der Gemeindekirchenratsitzung vom 25.10.2004 gemäß § 53 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 05.09.1972 (ABL 1981 Heft 7/8) und § 6 der Friedhofsordnung

Änderungen zum § 6, Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten (Einzelgrabstellen)
je Urnenreihengrabstelle (Ruhezeit 30 Jahre) 50,00 €
 2. Wahlgrabstellen (Einzel-, Doppel- und Familiengrabstellen)
 - a) je Einzelwahlgrabstelle (Nutzungszeit 30 Jahre) 75,00 €
 - aa) je Doppelwahlgrabstelle (Nutzungszeit 30 Jahre) 150,00 €
- Die Gebühr ist auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechtes für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.
3. Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Wahlgrabstelle 40,00 €
(Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle gebührenpflichtig verlängert werden.)
 4. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen

Verlängerungsgebühr pro Grabstelle nach 2.a)	2,50 € pro Jahr
Verlängerungsgebühr pro Doppelgrabstelle nach 2.aa)	5,00 € pro Jahr

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Der Abschnitt erhält folgende Neufassung:

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 5,00 € pro Grab und Jahr erhoben.

Die Erhebung erfolgt für einen Zeitraum von jeweils 1 Jahr im Voraus.

Gebühr für die Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr 2,80 € pro Grab und Jahr.

Öffentliche Bekanntmachung der Änderung

1. Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in der Altmark-Zeitung.
3. Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Evang. Pfarramt Möringen sowie bei dem Mitglied des Gemeindekirchenrates, Herrn Bernd Erxleben, Insel.
4. Zusätzlich kann die Änderung der Friedhofsgebührenordnung durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchgemeinde in Kraft.

Für den Gemeindekirchenrat:



.....
(Mitglied)



.....
(Mitglied)



.....
(Vorsitzender)



Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Stendal, den 28. Dezember 2004





Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der zuletzt gültigen Fassung i. V. m. § 93 des o. g. Gesetzes sowie der §§ 1 ff der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.10.1991 hat der Stadtrat Havelberg in der Sitzung am 24.03.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2005 wird		
im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	7.045.000 €
	in der Ausgabe auf	8.450.000 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahmen auf	2.540.000 €
	in der Ausgabe auf	2.540.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 (ohne die Ortschaften Garz, Kuhlhausen, Warnau) wie folgt festgesetzt:

- | | |
|------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v. H. |

Havelberg, den 24.03.2005


Vorsitzender des Stadtrates


Bürgermeister

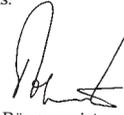


2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung nach § 94 (2) und (3) GO ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 (3) GO LSA vom 26.05. bis 03.06.2005 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 300 öffentlich aus.

Havelberg, den 25.05.2005


Bürgermeister

2. ÄNDERUNGSSATZUNG

der Satzung der Stadtbibliothek Stadt Seehausen (Altmark) vom 17.02.2000 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 01.02.2002

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBL. LSA S. 568), § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung vom 13.11.1996 (GVBL. LSA Seite 405), durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (GVBL. LSA Seite 150) und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Seehausen (Altmark) auf seiner Sitzung am 10.03.2005 die nachfolgende 2. Änderungssatzung der Stadtbibliothek Seehausen (Altmark) vom 17.02.2000 beschlossen:

§ 1 Änderungen

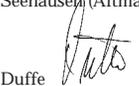
Der § 14 Gebührenordnung der Bibliothek erhält folgende Fassung:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Einschreibgebühr pro Kalenderjahr | |
| - Erwachsene ab 18 Jahre | 16,00 € |
| - Jugendliche von 14 - 17 Jahre | 8,00 € |
| - Kinder bis vollendete 14. Lebensjahr | 6,00 € |
| - Arbeitslose | 8,00 € |
| - Rentner | 12,00 € |
| - Partnerkarte (zwei Pers. Mit gem. Wohnsitz) | 20,00 € |
| - Kurzzeitbenutzer (viertel Jahr) | 5,00 € |
| 2. Versäumnisgebühren für das Überschreiten der Ausleihfrist pro Woche und Medium/Entleihung | |
| - für Erwachsene | 2,00 € |
| - für Kinder | 1,00 € |
| 3. Kostenersatz pauschal | |
| - bei kleineren Schäden an Büchern | 0,60 € |
| - bei Beschädigung oder Verlust von Kassetten- und CD-Hüllen | 0,30 € |
| 4. sind Videokassetten bei der Rückgabe nicht zurückgespult, zahlt der Benutzer | 0,50 € |
| 5. Gebühr für die Einarbeitung des Ersatzexemplares für ein in Verlust geratenes oder beschädigtes Medium | 1,00 € |
| 6. Kopieren aus Büchern und Zeitschriften durch das Bibliothekspersonal | |
| - DIN A 4 pro Blatt | 0,10 € |
| - DIN A 3 pro Blatt | 0,15 € |
| - Ausdruck am Internetarbeitsplatz je Blatt A 4 | 0,30 € |
| 7. Gebühr für die Benutzung des Internetarbeitsplatzes | |
| - pro 30 min. | 1,50 € |

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 2. ÄNDERUNGSSATZUNG für die Stadtbibliothek Seehausen (Altmark) tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Seehausen (Altmark), den 03.03.2005


Bürgermeister Siegel



Stadt Seehausen (Altmark) 12. 05. 2005

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Bauvorhaben elektronisches Stellwerk (ESTW) Stendal - ESTW-A-Stellbereich Osterburg, 2. PA, Strecke 6401, km 19,00+00 bis km 37,6+00, Landkreis Stendal

Durchführung des Erörterungstermines

- Der Erörterungstermin beginnt für die Träger öffentlicher Belange

am: 22.06.2005 um 11.00 Uhr

im: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Willy-Lohmann-Straße 7 in 06114 Halle (Saale), Raum 43

An dem vorgenannten Termin sollen die fristgerecht erhobenen Stellungnahmen erörtert werden. Private Einwendungen wurden nicht erhoben.

- Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
- Neben dieser Bekanntmachung erfolgen gesonderte schriftliche Ladungen.
- Die Teilnahme am Termin ist Jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhebungsbehörde zu geben.
- Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhebungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Die Anhebungsbehörde fertigt von dem Erörterungstermin eine Niederschrift. Die Träger öffentlicher Belange, die am Erörterungstermin teilgenommen haben, können sich den sie betreffenden Teil aus der Niederschrift übersenden lassen. Ein diesbezüglicher Antrag kann auch im Erörterungstermin beim Verhandlungsleiter gestellt werden.


Bürgermeister



Wahlbekanntmachung der Gemeinde Cobbel zur Bürgermeisterwahl am 12.06.2005

- Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses:

Gemeindevwahlleiter	Herr Tilman Keller
stellv. Gemeindevwahlleiterin:	Frau Sabine Schwuchow
Beisitzer/in:	Stellvertreter/in
Frau Christel Geßler	Frau Ramona Pack
Frau Marlies Schleeß	Frau Karola Klein
Frau Charlotte Griesmüller	Herr Wolfgang Netzbandt
- Die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl findet am **12.06.2005 um 17.30 Uhr** im Gemeindevraum (Feuerwehr) Lindenstraße 15, statt.
Der Gemeindevwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin mindestens zwei Beisitzer oder ihre Stellvertreter anwesend sind.
Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.


T. Keller
Gemeindevwahlleiter

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Cobbel zur Bürgermeisterwahl am 12.06.2005

Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

gemäß § 17 KWO-LSA wird folgendes bekannt gemacht:

Das Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl liegt vom **19.05.2005 bis 28.05.2005** im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass im Wählerverzeichnis der Auslegungsfrist der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder wer einen Wahlschein erhalten hat. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **18.05.2005** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **28.05.2005 bis 12.00 Uhr**, bei der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ einen Antrag auf Berichtigung des Wählerzeichnisses stellen. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift gestellt werden.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung. Nach dem **28.05.2005** ist kein Einspruch mehr zulässig. Mit dem Erhalt der Wahlbenachrichtigung kann ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines beim Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte, gestellt werden. Der Antrag muss bis spätestens am **10.06.2005, 18.00 Uhr**, gestellt sein. In besonderen Fällen (§ 22 Abs. 2 KWVO) oder wenn der Wahlberechtigte schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können, können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Wahlscheine werden ab **20.05.2005** erteilt.

Der Inhaber eines Wahlscheines kann im Wahllokal wählen oder durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.

Cobbel, 17.05.2005



E. Hoffmann
Bürgermeisterin

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Cobbel zur Bürgermeisterwahl am 12.06.2005

Für die Bürgermeisterwahl am 12.06.2005 hat der Gemeinderat Cobbel mit Beschluss vom 17.05.2005 folgende Bewerbungen um das Amt des Bürgermeisters zugelassen:

1. Hoffmann, Ester, MTA/Labor, geb. 07.11.1959, wohnhaft 39517 Cobbel, Lindenstraße 55;
2. Papenbroock, Karl-Heinz, Schlosser, geb. 09.03.1950, wohnhaft 39517 Cobbel, Lindenstraße 28.



E. Hoffmann
Bürgermeisterin

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Cobbel zur Bürgermeisterwahl am 12.06.2005

1. Die Bürgermeisterwahl am 12.06.2005 kann in der Zeit von 09.00 bis 17.00 Uhr erfolgen.
2. Das Wahllokal befindet sich im Gemeinderaum (Feuerwehr), Lindenstraße 15, 39517 Cobbel.
3. Jeder Wähler hat eine Stimme.
4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und werden im Wahllokal bereitgehalten.
5. Der Bewerber, dem die Stimme gegeben werden soll, muss durch Ankreuzen oder in anderer Weise zweifelsfrei kenntlich gemacht werden.
7. Auf Verlangen des Wahlvorstandes muss sich der Wähler ausweisen. Wähler ohne Wahlschein können nur im Wahllokal wählen.
8. Wähler mit Wahlschein können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.
9. Die Briefwahl erfolgt entsprechend der auf der Wahlbenachrichtigung angegebenen Weise.
10. Die Wahl ist öffentlich. Zum Wahllokal hat jedermann Zutritt, soweit es ohne Störung des Wahlscheitens möglich ist.



E. Hoffmann
Bürgermeisterin

Auf Antrag der Firma Agrarproduktivgenossenschaft e.G. Uchtdorf, Wenddorfer Weg 1, 39517 Uchtdorf, vom 22.11.2004, eingegangen am 19.11.2004, wurde durch die zuständige Behörde, das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) nach Durchführung einer Einzelfallprüfung nach § 3c des UVPG unter Berücksichtigung der im UVPG, Anlage 2, aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für das Vorhaben

Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas

der Firma Agrarproduktivgenossenschaft e. G. Uchtdorf
Wenddorfer Weg 1
39517 Uchtdorf

am Standort **Baugrundstück in Uchtdorf**

- Gemarkung Uchtdorf, Flur 4
- Flurstück 88/4

keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 3a des UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, sind einsehbar im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat: 402, Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale).

Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kamern

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 Abs.3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Finanzkontrolle vom 28.04.2004 (GVBl. LSA Nr. 23/2004, S. 246), des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 1/1996) sowie der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) (GVBl. LSA Nr. 32/2003, ausgegeben am 7.10.2003) und des § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 06. Juli 1994 (GVBl. LSA S.786) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2001 (GVBl. LSA Nr. 14/2001, ausgegeben am 4.4.2001) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kamern am 15.03.05 folgende Änderungssatzung:

§ 1

Der § 9 Abs.(2) wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kamern, den 15.03.05



Beck
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden

Altenzaun, Arneburg, Baben, Beelitz, Behrendorf, Bertkow, Eichstedt (Altmark), Groß Schwechten, Goldbeck, Hassel, Hindenburg, Hohenberg-Krusemark, Iden, Klein Schwechten, Lindtorf, Rochau, Sandauerholz, Sanne, Schwarzhof, Storkau (Elbe), Walsleben, Werben (Elbe)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der § 92 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA), vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) geändert durch Gesetz vom 3. Februar 1994 (GVBl. S. 164) und in der zuletzt gültigen Fassung hat der Gemeinderat **Walsleben** in der Sitzung am **14.02.2005** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	445.300 Euro
in der Ausgabe auf	445.300 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	87.700 Euro
in der Ausgabe auf	87.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 275 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 325 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Die Beiträge für die Unterhaltungsverbände werden wie folgt festgesetzt.

1. Unterhaltungsverband Seege/Aland: 10 Euro/ha
2. Unterhaltungsverband Uchte: 9 Euro/ha

Walsleben, 14.02.2005



Roesler
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme in der Zeit vom 26.05.05 - 03.06.05 im Verwaltungsgebäude, An der Zuckerfabrik 1, Kämmerei, in 39596 Goldbeck öffentlich aus.

Walsleben, 14.02.2005
(Ort)

Roesler
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenberg-Krusemark für das Haushaltsjahr 2005 und Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenberg-Krusemark beschließt gemäß § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 568) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Zweites Investitionserleichterungsgesetz) vom 16.07.2003 (GVBl. LSA Nr. 26/2003, S. 158 ff) auf seiner Sitzung am 24.03.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 917.400 € in der Ausgabe 917.400 € im Vermögenshaushalt in der Einnahme 173.500 € in der Ausgabe 173.500 € festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die landwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 220 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 310 v. H.

Die Beiträge für die Unterhaltungsverbände werden wie folgt festgesetzt.

- 1. Unterhaltungsverband Seege/Aland: 10 Euro/ha

Hohenberg-Krusemark, 24.03.2005

Bergmann
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 94 (3) GO LSA zur Einsichtnahme in der Zeit vom 26.05.05 - 03.06.05 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck, Amt Kämmerei, in 39596 Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1 öffentlich aus.

Hohenberg-Krusemark, 24.03.2005

Bergmann
Bürgermeister



Planungsverband Industrie- und Gewerbepark Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Der Planungsverband Industrie- und Gewerbepark Altmark bestätigt auf seiner Sitzung am 11.05.2005 das vorliegende Abwägungsprotokoll zu den eingegangenen Stellungnahmen der berührten Träger öffentlicher Belange zur 2. Änderung des B-Planes des „Industrie- und Gewerbepark „Altmark“.

lungnahmen der berührten Träger öffentlicher Belange zur 2. Änderung des B-Planes des „Industrie- und Gewerbepark „Altmark“.

Dr. Rutter
Vorsitzender

Planungsverband Industrie- und Gewerbepark Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Der Planungsverband Industrie- und Gewerbepark Altmark hat auf seiner Sitzung am 11.05.2005 den Beschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes des „Industrie- und Gewerbeparks Altmark“ gefasst.

Begründung

Die Ansiedlung der Papierfabrik erfordert die Anpassung des vorgesehenen Gleises in Richtung Hafen. Das in der 1. Änderung des B-Planes enthaltene Gleis wird in nördlicher Richtung an die K 1070 verschoben. Damit stehen der geplanten Papierfabrik im nördlichen Bereich des Grundstückes größere Flächen zur Installation der erforderlichen Ver- und Entsorgungsanlagen zur Verfügung. Die Baugrenzen werden an die neue Grundstückssituation ebenfalls angepasst. Das Gleiche gilt für die ausgewiesenen Industrieflächen. Die Änderung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Dr. Rutter
Vorsitzender

Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

Auf Antrag der Firma Biogasanlage Hohenberg-Krusemark GmbH & Co. KG, Rathenower Straße 29, 39576 Stendal, vom 22.02.2005, eingegangen am 25.02.2005, wurde durch die zuständige Behörde, das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) nach Durchführung einer Einzelfallprüfung nach § 3c des UVPG unter Berücksichtigung der im UVPG, Anlage 2, aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für

- das Vorhaben der Firma Biogasanlage Hohenberg-Krusemark GmbH & Co. KG, Rathenower Straße 29, 39576 Stendal
- am Standort Hohenberg-Krusemark
 - Gemarkung Hohenberg-Krusemark, Flur 2
 - Flurstück 215/59

keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 3a des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, sind einsehbar im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 402, Immissionschutz, Gentechnik, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale).

Halle (Saale), den 17.05.2005

Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen

Die Hindenburger Sand und Kies GmbH überreichte am 31.03.2000 bei der damals zuständigen Außenstelle der Bergämter Halle/Staßfurt die Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren „Kiessandtagebau Klein Hindenburg“. Das Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB) ist nach § 57a Abs. 1 Satz 2 BBergG i.V.m. dem Erlass „Zuständigkeiten der Behörden nach dem Bundesberggesetz im Land Sachsen-Anhalt“ des MW vom 12.03.1991 (MBl. LSA S. 98) und dem Beschluss der Landesregierung vom 27.11.2001 (MBl. LSA Nr. 1/02 S. 33) über die Verschmelzung der Bergämter Halle und Staßfurt und des Geologischen Landesamtes Sachsen-Anhalt zum LAGB die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde. Die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens erfolgt nach Maßgabe der §§ 72 bis 78 VwVfG LSA.

Die Planungsunterlagen wurden gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG LSA vom 08.05.2000 bis zum 09.06.2000 in der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Krusemark in Arneburg und in Hindenburg zur Einsicht ausgelegt. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG LSA bis zum 23.06.2000 erhoben werden.

Hiermit lade ich Sie zu dem **Erörterungstermin** gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG LSA ein. Dieser findet **am 08.06.2005, ab 11.00 Uhr im Versammlungsraum der Turnhalle in 39596 Hindenburg** statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die eingegangenen Stellungnahmen auch bei Ausbleiben eines Beteiligten erörtert werden.

Die Bekanntgabe eines ergehenden Planfeststellungsbeschlusses erfolgt nach Maßgabe des § 74 Abs. 4 VwVfG LSA.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Im Auftrag
Desselberger

2. Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Arneburg

Auf Grund der §§ 2, 6 und 44 Abs. 3 Nummer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13.11.2003, in Verbindung mit dem Brandschutz- und -Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. Juni 2001 (BrSchG, GVBl. LSA Nr. 22/2001, S. 190) und der ergänzenden Verordnung, insbesondere MindAusr.-VO-FF, Laufbahnverordnung-FF, in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Arneburg in seiner Sitzung am 22.02.05 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Der § 9 - „Wehrleitung“ erhält folgenden neuen Wortlaut:

- (1) - unverändert -
 (2) Die erweiterte Wehrleitung besteht aus folgenden Mitgliedern
 a) bis j) - unverändert
 k) oder einem Feuerwehrangehörigen, dem besondere Aufgaben zugeteilt wurden
 (3) bis (7) - unverändert -

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Arneburg, 22.02.05


 Dr. Rutter
 Bürgermeister Siegel



2. Änderung der Satzung

über die Erhebung von Kosten und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Arneburg

Auf Grund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nummer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13.11.2003, der § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 18.12.2003, hat der Stadtrat der Stadt Arneburg in seiner Sitzung am 22.02.05 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Kostensatz

unverändert

§ 2

Kostensatzpflichtige

unverändert

§ 3

Berechnungsgrundlage und Fälligkeit der Gebühren

unverändert -

§ 4

Personalkosten

unverändert

§ 5

Sachkosten

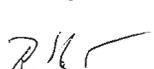
unverändert

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Arneburg, 22.02.05


 Dr. Rutter
 Bürgermeister Siegel



Anlage I zur Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Arneburg

	Grundkosten (erste Stunde)	jede weitere Stunde
	Euro	Euro
1. Stundensätze Personal		
1. 1 Einsatzleiter/ Gruppen- und Zugführer	30,00	30,00
1. 2 Einsatzkräfte	25,00	25,00
1. 3 Sicherungsposten	18,00	18,00
zzgl. 25 % bei Tragen von Schutz- und Spezialanzügen, Pressluftatemgeräten und bei erschwerten Einsatzbedingungen	Kosten pro Stunde und Person	
2. Stundensätze Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände		
2. 1. <u>Fahrzeuge und Anhänger (ohne Personal)</u>		
2. 1. 2 Löschfahrzeug LF 16 -TS 8	150,00	150,00
2. 1. 2 Löschfahrzeug TLF 16	150,00	150,00
2. 1. 3 Rüstwagen	150,00	150,00
2. 1. 4 Schlauchtransportanhänger STA	25,00	25,00

2. 1. 5 Transportanhänger	10,00	10,00
2. 1. 6 MTW/ELW	75,00	75,00
2. 2 Geräte		
2. 2. 1 Ölabsauggerät	11,00	11,00
2. 2. 2 Tragkraftspritze TS 8	35,00	35,00
2. 2. 3 Notstromaggregat 6 k VA	30,00	30,00
2. 2. 4 Notstromaggregat 5 kVA	25,00	25,00
2. 2. 5 Beleuchtungssatz Halogenstrahler	25,00	25,00
2. 2. 6 Handscheinwerfer	13,00	13,00
2. 2. 7 Pressluftatemgerät	50,00	50,00
2. 2. 8 Atemschutzmaske	20,00	20,00
2. 2. 9 Atemschutzfilter	23,00	23,00
2. 2. 10 Wasserstrahlpumpe	13,00	13,00
2. 2. 11 Verteiler	3,00	3,00
2. 2. 12 Standrohr mit Unterflurhydrantenschlüssel	5,00	5,00
2. 2. 13 Strahlrohr	3,00	3,00
2. 2. 14 Ölsperreje 20 m	40,00	40,00
2. 2. 15 Chemikalienschutzanzüge	50,00	50,00
2. 2. 16 Hitzeschutzanzüge	50,00	50,00
2. 3. 1 Schlauchmaterial		
2. 3. 1 B-Druckschlauch	8,00	8,00
2. 3. 2 C-Druckschlauch	8,00	8,00
2. 3. 3 D-Druckschlauch	8,00	8,00
2. 3. 4 A-Saugschlauch	8,00	8,00
2. 3. 5 B-Saugschlauch	8,00	8,00
2. 3. 6 Saugkorb	5,00	5,00
2. 4 Leitern		
2. 4. dreiteilige Schiebeleiter	30,00	30,00
2. 4. 2 Klappleiter / Steckleiter	20,00	20,00
2. 4. 3 vierteilige Steckleiter	10,00	10,00
2. 5 Löschgeräte		
2. 5. 1 Kübelspritze	10,00	10,00
2. 5. 2 Feuerlöscher, zzgl. Kosten für die Neubefüllung und Prüfung bei Einsatz des Gerätes	20,00	20,00
2. 5. 3 Be- und Entlüftungsgerät	50,00	50,00
2. 5. 4 Sprungrettungsgerät	22,00	22,00
2. 5. 5 Gulliabdichtkissen	11,00	11,00
2. 5. 6 Hebekissen	23,00	23,00
2. 5. 7 Auffangbehälter	8,00	8,00
2. 6 hydraulische Schneid- und Spreizergeräte nach DIN 14751,	100,00	100,00
2. 7 Werkzeuge		
2. 7. 1 Motorkettensäge	20,00	20,00
2. 7. 2 Rettungssäge	50,00	50,00
2. 7. 3 Gasspürgerät	25,00	25,00
2. 7. 4 Greifzug	15,00	15,00
2. 7. 5 Umlenkrolle	5,00	5,00
2. 7. 6 Seile	5,00	5,00
2. 7. 7 Trennschleifer	40,00	40,00
2. 7. 8 Funkgeräte 2 m Band	10,00	10,00
2. 7. 9 tragbares Funkgerät 4m Band	10,00	10,00
2. 8 Kosten für Verbrauchsmittel und Entsorgung		
2. 8. 1 Ölbindemittel		
2. 8. 2 Öltücher		nach dem jeweiligen Aufwand/
2. 8. 3 Entsorgung		der jeweiligen Menge
2. 8. 4 Schaumbinder		

2.9. Versorgung Einsatzkräfte nach jeweiliger Einsatzart und -umfang
 Kosten lt. Aufwand
 *nach Atemschutzeinsatz - Getränke
 *nach 2 h Einsatz - Getränke und Imbiss

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Arneburg

Auf der Grundlage des § 1 der Friedhofssatzung der Stadt Arneburg mit seinem Ortsteil Dalchau hat der Stadtrat der Stadt Arneburg am 22.02.05 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines Gegenstand und Höhe der Gebühren

Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen Gebühren, deren Höhe sich nach dem Gebührentarif im Anhang richtet, der Bestandteil dieser Satzung ist.
 Die Gebühren, die anlässlich der Bestattung dessen, dem eine Ehrengrabstätte zuerkannt wird, anfallen, trägt die Stadt Arneburg.

§ 2

Gebührenschnuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Inanspruchnahme des Friedhofs und seiner Einrichtungen beantragt sowie der Bestattungspflichtige. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Heranziehung und Fälligkeit

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbetrages fällig.
 Eines förmlichen Heranziehungsbeseides bedarf es nicht. Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt.
 Nach erfolgter Mahnung werden Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Gebührentarif zur Friedhofssatzung der Stadt Arneburg I. Nutzungsrechte für Grabstätten (einmalige Gebühr)

Hier sind alle Leistungen des Friedhofes für die Liegezeit enthalten, wie z.B. Beräu-

mungen. Pflegeleistungen des Umfeldes, Sand- und Erdhügel. In dieser Gebühr finden Pflege- oder Reinigungsleistungen auf oder an der Grabstelle keine Berücksichtigung (z. B. Unratbeseitigung von der Grabstelle, Bepflanzung und Pflege des Grabes u. a.)

	Dauer/Jahre	Euro
1) Reihengräber		
a) Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	25	151,00
b) Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	15	79,00
c) Urnengräber	20	95,00
d) Kleinkinder unter 1 Jahr	15	30,00
2) Wahlgrabstätten		
a) Erdbestattungen/Einzeln	30	156,00
b) Urnen	25	110,00
c) Urnengemeinschaftsanlage	30	205,00
d) Kleinkinder unter 1 Jahr	15	90,00
3) Jährliche Pauschale für Wassergeld und Unratabfuhr		
a) Urnengrab		4,00
b) Kindergrab		4,00
c) Einzelgrab		8,00
d) Begräbnisstelle mit 2 Grabstellen		16,00
e) Begräbnisstelle mit 3 Grabstellen		24,00

II. Beerdigungsleistungen

1) Benutzung der Trauerhalle (einschl. säubern, Sitzkissen, Strom)	50,00
2) Aufbewahrung des Sarges bis zur Bestattung pro Tag	5,00
3) Stellung des Leichenwagens	10,00
4) Stellung Streubecken, Hölzer, Seile für Erdbestattung	5,00
5) Stellung Streubecken für Urnenbeisetzung	3,00
6) Kranztransport innerhalb Arneburgs	5,00
7) Kühlzelle 1. Tag	18,00
je weiterer Tag	3,00
8) Erwerb von Erbbegräbnisplätzen	
a) 1 Erbbegräbnisplatz - Urne	77,00
b) 1 Erbbegräbnisplatz - Erdbestattung	256,00
c) 2 Erbbegräbnisplätze - Erdbestattung	511,00
9) Platzgebühren für Begräbnisplätze	
a) Platzgebühr für 1 Reihengrab - Erdbestattung	26,00
b) Platzgebühr für 1 Umengrab - Reihe	15,00
c) Platzgebühr für 1 Urne auf Reihengrab	15,00
d) Platzgebühr für 1 Urne auf Wahlgrab	51,00
10) Verlängerung des Nutzungsrechtes an der Grabstelle ist pro Jahr wie folgt möglich:	
a) Urnenwahlgrab	3,00
b) Einzelstelle/Wahlgrabstelle	9,00
c) Doppelwahlgrabstelle	18,00

III. Sonstige Gebühren

1) Verwaltungsgebühr	9,00
2) Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen (Steinaufstellungsgebühren)	
a) Einzelgrab	20,00
b) Urnengrab	15,00
c) Doppelgrab	30,00
d) Grabplatte/Liegestein	10,00
e) Einfassung/Streifen, Urnengrab	15,00
f) Einfassung/Streifen, Einzelgrab	20,00
g) Einfassung/Streifen, Doppelgrab	25,00
3) Stein einrichten und aufstellen einschließlich Material	
a) großer Stein	15,00
b) mittlerer Stein	10,00
c) kleiner Stein	5,00
4) Beräumung einer abzugebenden Grabstelle	
a) Einzelgrab ohne Stein	30,00
b) Einzelgrab mit Stein	40,00
c) Doppelgrab ohne Stein	60,00
d) Doppelgrab mit Stein	80,00
e) Urnengrab ohne Stein	20,00
f) Urnengrab mit Stein	25,00

IV. Gebühren für Pflegearbeiten

1) Heckenschnitt		
a) Urnenstelle	2,00	
b) Einzelstelle	4,00	
c) Doppelstelle	5,00	
d) Dreierstelle	6,00	
2) Efeuschnitt		
a) Urnenstelle	2,00	
b) Einzelstelle	2,00	
c) Doppelstelle	3,00	
d) Dreierstelle	5,00	
3) Hecke entfernen pro Stunde		
		10,00
4) Heckenpflanzung		
(Einzelstelle ca. 25 bis 30 Pflanzen Doppelstelle ca. 40 Pflanzen)		
Pflanzlohn pro Pflanze und Pflanzpreis		1,00
5) Efeu anlegen		
a) Einzelhügel (ca. 55 Pflanzen und Nadeln)		
Pflanzlohn	8,00	
und Efeupflanzpreis	

b) Doppelhügel (ca. 70 Pflanzen u. Nadeln)		
Pflanzlohn	10,00	
und Efeupflanzpreis	
c) Urnenhügel (ca. 35 Pflanzen und Nadeln)		
Pflanzlohn	6,00	
und Efeupflanzpreis	
6) Blumen pflanzen		
(Einzelhügel ca. 16 Pflanzen, Doppelhügel ca. 25 Pflanzen, Urnenstelle ca. 12 Pflanzen)		
Pflanzlohn für 4 Pflanzen und Blumenpflanzenpreis		1,00
7) Winterabdeckung mit Tannengrün		
Arbeitslohn Einzelhügel	5,00	
Arbeitslohn Doppelhügel	10,00	
Arbeitslohn Urnenhügel	3,00	
und Preis für Tannengrün	
8) 1 Karre Erde/ Abraum		
		2,00
9) Komposterde gesiebt		
a) Karre	3,00	
b) Eimer	1,00	
10) Dienstleistungsstundensatz		
Sämtliche Gebühren für Dienstleistungsarbeiten können überschritten bzw. unterschritten werden, wenn Erschweris bzw. Erleichterung angezeigt ist. Richtwert ist der Dienstleistungsstundensatz von 10,00 €		10,00

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die bisherige Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Arneburg vom 16.09.1996 außer Kraft.

Arneburg, 22.02.05

Dr. Rutter



Friedhofssatzung der Stadt Arneburg mit seinem Ortsteil Dalchau

I. Allgemeine Vorschriften

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07. August 2002 (GVBl. LSA S. 336) in Verbindung mit §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) sowie § 25 des Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Februar 2002 hat der Stadtrat der Stadt Arneburg in seiner Sitzung am 22.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Arneburg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Kommunaler Friedhof Arneburg, Sandauer Straße
- b) Kommunaler Friedhof Arneburg, Stendaler Straße

§ 2

Friedhofszweck

- 1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Arneburg.
- 2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Arneburg waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

- 1) Die Friedhöfe sind von Anfang November bis Ende März in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und von Anfang April bis Ende Oktober in der Zeit von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr für den Besuch geöffnet.
- 2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem zu benennenden Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.
- 3) Das Betreten bei Dunkelheit, Eis, Schnee oder Sturm geschieht auf eigene Gefahr.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des ausgewiesenen Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- 3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen davon sind Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der

Bestattungsfeier oder den Friedhof betreffende Mitteilungen notwendig und üblich sind,

- e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und Hunde, die an der Leine geführt werden.
- 4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- 5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 5

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- 1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- 2) Auf ihren Antrag hin werden nur solchen Gewerbetreibende zugelassen, die ihr Gewerbe nachweisen können.
- 3) Sonstigen Gewerbetreibenden wird die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannten Tätigkeiten gestattet, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- 4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- 5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die darauf gestutzten Anordnungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- 6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der Öffnungszeiten gemäß § 3 Abs. 1 ausgeführt werden und sind eine Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes zu beenden, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens 12.00 Uhr. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Verlängerungen der Arbeitszeit zulassen.
- 7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- 8) Eine gewerbliche Tätigkeit kann von der Friedhofsverwaltung untersagt werden; wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat und ihm dadurch schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- 1) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 2) Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet, eine Verlängerung ist auf Antrag möglich.
- 3) Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Bestattungen am Sonnabend bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 7

Särge

- 1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- 2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 breit sein; Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 8

Ausheben der Gräber

- 1) Die Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und verfüllt werden, die dafür von der Stadtverwaltung zugelassen oder von der Friedhofsverwaltung bestimmt werden.
- 2) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Für die Entfernung der Grabmale, Einfassungen und sonstiger Werkstücke aus Naturstein ist ein zugelassener Steinmetzbetrieb zu beauftragen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- 3) Die Grabstätten haben folgende Größen:

a) Grabstätten für Erdbestattung Einzelstelle	=	1,50 x 3,00 m
b) Grabstätten für Erdbestattung Doppelstelle	=	3,00 x 3,00 m
c) Grabstätten für Erdbestattung Kindergrab	=	0,90 x 1,60 m
d) Urnengrabstelle	=	1,20 x 1,20 m
- 4) Die Hügel der Grabstätten haben folgende Maße:

a) Einzelhügel	=	0,80 x 1,80 m
b) Doppelhügel	=	1,50 x 1,50 m
c) Kinderhügel	=	0,60 x 1,20 m
d) Urnenhügel	=	0,80 x 0,80 m
- 5) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Hügel) mindestens 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche (ohne Hügel) mindestens 0,50 m.
- 6) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 9

Ruhezeit

- 1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.
- 2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10

Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Bei Umbettungen innerhalb der Stadt Arneburg im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte bzw. Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte sind innerhalb der Stadt Arneburg nicht zulässig.
- 3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschereste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- 4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte bzw. der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen; bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte nach § 12 Abs. 1 Satz 2, § 14 Abs. 2 Satz 2, bzw. der Grabstättennutzungsvertrag nach § 13 Abs. 4 vorzulegen. In den Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 24 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- 5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung ohne Verschulden der umbettenden Personen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- 6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 11

Arten der Grabstätten

- 1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- 2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Ehrengrabstätten
- 3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nachbestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 12

Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte geführt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- 2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
- 3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen, die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- 4) In einer Reihengrabstätte/Erdbestattung können bis zu 2 Urnen beigelegt werden.
- 5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf der in der Regel am Friedhofseingang aufgestellten Bekanntmachungstafel anzuzeigen.

§ 13

Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- 2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn in den letzten 25 Jahren vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist.
- 3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten als Einfachgräber (keine Tiefengräber) vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist.
- 4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung des Grabstättennutzungsvertrages.
- 5) In jedem Grab der Wahlgrabstätte/Erdbestattungen können bis zu 4 Urnen beigelegt werden.
- 6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte einen Monat vorher schriftlich, falls nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand

zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

- 7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist.
- 8) In einem Wahlgrab dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beige-
setzt werden. Als Angehörige im Sinne dieser Friedhofsordnung gelten:
 - a) der Ehegatte des Nutzungsberechtigten
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister
 - c) Die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.Die Beisetzung anderer Personen bedarf besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- 9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- 10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beige-
setzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- 11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- 12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 14

Urnengrabstätten

- 1) Aschen dürfen beige-
setzt werden in:
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) alle Grabstätten für Erdbestattungen
 - d) Allgemeine Urnengemeinschaftsanlage
- 2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu 2 Aschen bestattet werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Asche die Ruhezeit der zuerst bestatteten Asche nicht übersteigt.
- 3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Bewerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte, in der Regel jedoch 2 Urnen.
- 4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15

Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (z.B. Kriegsgräber einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt Arneburg.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16

Gestaltungsvorschriften

- 1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass der Friedhofszweck - „würdige Ruhestätte“; „Pflege des Andenkens der Verstorbenen“ - gewahrt wird und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und des Wasserhaushaltes entspricht.
- 2) Einfassungen, Sockel, Abdeckplatten und Splittdecken sind zulässig. Sie können nur dann generell d.h., auch auf ungebundenen, sogenannten freien Flächen verboten werden, wenn die Bodenbeschaffenheit des betreffenden Friedhofs eine Verewung innerhalb der festgesetzten Ruhefristen nicht gewährleistet und eine angemessene Verlängerung der Ruhefristen, auch in Verbindung mit einer räumlich möglichen und zumutbaren Erweiterung der Friedhofsflächen Abhilfe nicht schaffen können.
- 3) Alle Bäume und Hecken werden mit der Anpflanzung Kraft dieser Ordnung Eigentum des Friedhofsträgers und dürfen nur mit seiner Genehmigung entfernt werden.
- 4) Neuanpflanzungen von Hecken und Bäumen sind nur nach Genehmigung der Friedhofsverwaltung und Vorgabe des zuständigen Friedhofsgärtners vorzunehmen.
- 5) Hohe Grabhügel sind zu vermeiden. Es sollen 20 cm nicht überschritten werden.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 17

Allgemeine Anforderungen und Standsicherheit

- 1) Für Grabmale, Einfassungen, Abdeckungen und andere bauliche Anlagen dürfen nur solche Werkstoffe -Naturstein, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall - verwendet werden; die der Würde des Ortes entsprechen (§ 18).
- 2) Im übrigen gilt § 20. Die Friedhofsverwaltung kann Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 18

Zustimmungserfordernisse

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und provisorischen Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.
Der Antragsteller hat entsprechend der Grabstätte die Grabnummernkarte oder den Grabstättennutzungsvertrag vorzulegen.
- 2) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- 3) Die provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 19

Anlieferung

- 1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsvertrag vorzulegen.
- 2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang vom Friedhofswärter oder einer beauftragten Person überprüft werden können.
Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 20

Fundamentierung und Befestigung

- 1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Allgemein anerkannte Regeln des Handwerks in diesem Sinne sind insbesondere die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinventionsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien).
- 2) Die Steinstärke muss in Verbindung mit einer fachgerechten Verdübelung die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

§ 21

Unterhaltung

- 1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten.
Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Verantwortlichen in den ordnungsgemäßen Zustand versetzen zu lassen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird!
Nach Ablauf der Frist ist die Stadt Arneburg berechtigt, das Grabmal kostenpflichtig zu entfernen, sie hat es dann drei Monate aufzubewahren.
- 3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- 4) Bei künstlerisch oder historisch wertvollen Grabmalen oder baulichen Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen; kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale oder baulicher Anlagen versagen, einer Entfernung nicht zustimmen, wenn die Änderung zu einer Beeinträchtigung des Wesens des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung des Grabmales führen würde oder gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen.
Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- 5) Das Anbringen von Firmenschildern am Grabstein oder auf der Grabstelle (ausgenommen Pflegegrabstellen) ist nicht gestattet.

§ 22

Entfernung

- 1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 21 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen, wenn die dort genannten Voraussetzungen gegeben sind. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 18 schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.
- 2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, nach einmaliger Abmahnung die Grabstätte abzuräumen bzw. abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet; das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verfahren. Diese gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Arneburg über; wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung bzw. von einem hierzu beauftragten Steinmetzbetrieb abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- 3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Anordnung der Beseitigung gegenüber dem Inhaber der Grabnummernkarte oder gegenüber dem Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen

VII. Herrichtung, Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 23

Herrichtung und Unterhaltung

- 1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- 2) Die Gestaltung der Grabflächen ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung so anzupassen, dass objektiv störende Wirkungen nicht ausgelöst werden.
Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten

und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

- 3) Jeder Nutzungsberechtigte von Grabstätten ist für die Herrichtung und die Instandhaltung verantwortlich. Gleiches gilt für die Inhaber von Grabnummernkarten. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- 4) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Jeder Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- 6) Alle Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- 7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten sowie der Friedhofsverwaltung in Pflege gegebene Gräber obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- 8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- 9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe sollten in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, möglichst nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 24

Vernachlässigung der Grabpflege

- 1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 23 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung a) die Grabstätten abräumen, einbauen, einsäen und b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- 2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen; die Entziehung muss besonders angedroht worden sein. In dem Entziehungsbekanntmachung wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbekanntmachungsbescheides zu entfernen.
- 3) Bei gravierend ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, oder ist der Verantwortliche nicht bekannt, oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 25

Benutzung der Leichenhalle

- 1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals/Bestatters oder der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- 2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeit sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung zu schließen.
- 3) Die Särge der anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- 4) Jeder Bestatter ist selbst für die Ausgestaltung und Dekoration der Trauerhalle zuständig.

§ 26

Trauerfeier

- 1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle); am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- 2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken des Zustandes der Leiche bestehen.
- 3) Die Trauerhalle wird von den jeweils beauftragten Bestatter ausgerichtet.

IX. Schlussvorschriften

§ 27

Alle Rechte

- 1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- 2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 9 Abs. 1 und 2 oder § 13 Abs. 1 dieser Friedhofsordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung und der Ruhezeit der zuletzt beigetzten Leiche oder Asche.

§ 28

Haftung

Die Stadt Arneburg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 29

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Arneburg verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- 1) Für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen in Arneburg sowie für Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung auf dem Gebiet des Friedhofs wesens werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bedingungen erhoben.
- 2) Die Gebührenhöhe richtet sich nach den zu dieser Gebührensatzung gehörenden Gebührentarifen.

§ 31

Gebührenschnuldner

- 1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtung benutzt oder deren Amtshandlungen in Anspruch genommen werden.
- 2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet diese als Gesamtschnuldner.

§ 32

Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- 1) Bei Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen oder von Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung, sind die Gebühren nach Erhalt des Gebührenbescheides, spätestens jedoch 30 Tage nach Inanspruchnahme o.g. Leistungen zu zahlen.
- 2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet (z.B. durch Umbettung, Verzicht auf Belegung) werden die schon entrichteten Gebühren nicht erstattet.
- 3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

§ 33

Stundung, Niederschlagung, Erlass von Gebühren

Die Gebühren können gestundet und bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Gebührenschnuldners niedergeschlagen sowie teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 34

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die bisherige Friedhofsatzung der Stadt Arneburg vom 16.09.1996 außer Kraft.

Arneburg, 22.02.2005


Dr. Rutter
Bürgermeister



Stadt Arneburg

Tarif

über Hafen- und Ufergeld für die Nutzung des Stromhafens der Stadt Arneburg im Industrie- und Gewerbepark Altmark Arneburg

Inhalt:

1. Geltungsbereich
2. Allgemeine Bestimmungen
3. Ufergeld
4. Hafengeld
5. Schlussbestimmungen

1. Geltungsbereich

Dieser Tarif gilt für den Stromhafen des Infrastrukturbetriebes der Stadt Arneburg.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1. Für die Benutzung der von uns bewirtschafteten Hafenfläche werden vom Infrastrukturbetrieb der Stadt Arneburg Eigenbetrieb Ufergeld und Hafengeld nach Maßgabe dieses Tarifes erhoben.
- 2.2. Ufergeld ist von demjenigen (Schnuldner) zu zahlen, der im Stromhafen Güterumschlag durchführt oder für sich durchführen lässt.
- 2.3. Hafengeld ist vom Schiffseigentümer (Schnuldner) eines Wasserfahrzeuges oder einer schwimmenden Anlage zu zahlen.
- 2.4. Ufer- und Hafengeld werden mit der Rechnungszustellung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweils geltenden Basisatz (EZB), mindestens 7,67 €, berechnet.
- 2.5. Der Schnuldner ist verpflichtet, dem Infrastrukturbetrieb der Stadt Arneburg die für die Ufer- und Hafengelderhebung notwendigen Auskünfte, unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen, zu erteilen.
- 2.6. Ufer- und Hafengeldbeträge werden auf volle Cent aufgerundet.
- 2.7. Ufer- und Hafengeldsätze sind Nettobeträge, (sh. Anlage 1)
- 2.8. Das Anlegen im Stromhafen ohne Güterumschlag ist nicht gestattet.
- 2.9. Daneben gelten die Bestimmungen der allgemeinen Hafenerordnung der Stadt Arneburg in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.10. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stendal.

3. Ufergeld

- 3.1. Ufergeld ist zu entrichten für alle Güter, die über das Ufer oder von Schiff zu Schiff umgeschlagen werden oder unter Benutzung des Stromhafens veräumt werden.
- 3.2. Ufergeld wird nach Art und Bruttogewicht der umgeschlagenen Güter berechnet.

das Gewicht auf volle Tonnen aufgerundet, für containerisierte Güter wird dieses je Container erhoben.

- 3.3. Für die Einstufung der Güter in die Güterklassen gilt das Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.4. Bei Mischladungen von Gütern verschiedener Klassen wird für die Gesamtladung der Ufergeldsatz für das Gut der höchsten Güterklasse angewendet, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird.
- 3.5. Ufergeld wird nicht erhoben für Treibstoffe und Wasser, die von Bunkerbooten an Wasserfahrzeugen oder schwimmende Anlage abgegeben werden.

4. Hafengeld

- 4.1. Hafengeld ist, soweit nichts anderes gilt, für Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen für je angefangene Zeiteinheiten von 7 Kalendertagen ununterbrochenen Aufenthalts zu entrichten. Die Zeiteinheit gilt als angefangen:
 - bei Wasserfahrzeugen mit Güterumschlag ab dem Tag nach Ablauf der gesetzlichen Lösch- und/oder Ladefrist,
 - bei allen übrigen Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Anlagen ab dem Tag des Einlaufens.
- 4.2. Hafengeld wird entsprechend der Tragfähigkeit bei Wasserfahrzeugen des Güterverkehrs oder bei schwimmenden Anlagen nach Tonnen (t) benutzter Fläche berechnet. Das Gewicht wird auf volle Tonnen aufgerundet. Für die Hafengeldabrechnung sind die Veranlagungsgrößen (T) maßgebend.
- 4.3. Für die Berechnungsart nach Tragfähigkeitstonnen sind die Angaben im Eichschein maßgebend.
- 4.4. Hafengeld wird nicht erhoben für
 - Bunkerboote, die zu anderen abgabepflichtigen Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Anlagen gehören
 - Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen, die dem Bund oder Land gehören
 - Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen, für die besondere vertragliche Vereinbarungen mit der Binnenhafenverwaltung bestehen

5. Mieten / Pachten

- 5.1. Für die Vermietung von Teilflächen wird eine Pacht je nach Dauer der Anmietung berechnet. Diese beträgt je m² 0,02 €/Tag. Der Mindestbetrag, unabhängig von der Größe der angemieteten Fläche und die Anzahl der Tage beträgt 20,00 €.
- 5.2. Für die Reinigung der Fläche ist der Nutzer/Pächter verantwortlich.
- 5.3. Das Nutzungsentgelt für das Hafengebäude ist im Ufergeld enthalten. Die Reinigung und Auffüllung der Sanitärartikel hat durch den Nutzer zu erfolgen. Dieses kann auch dem Infrastrukturbetrieb der Stadt Arneburg übertragen werden.

6. Schlussbestimmungen

Tarifänderungen werden in Form von Nachträgen bzw. Rundschreiben bekannt gegeben. Der Tarif über Hafen- und Ufergeld tritt nach Veröffentlichung der Stadt Arneburg im Amtsblatt des Landkreises in Kraft.

Arneburg, den 25. April 2005


Dr. Rutter
Bürgermeister der Stadt Arneburg



Anlage 1

Ufergeld

Güterklasse	€/t
I	0,54
II	0,50
III	0,43
IV	0,38
V	0,33
VI	0,28
Leere Container je Stck.	2,00
Beladene Container je Stck.	8,00
Schwergut und/oder überdimensionierte Einzelstücke	3,00

Hafengeld

Güterschiffe mit Güterumschlag	€/t
Bis 25 % der berechneten Tragfähigkeit bei einem Aufenthalt bis max. 24 h ab Ankunftszeit je 100 t Tragfähigkeit	15,00

Anlage 2

Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen

Teil I

Systematische Gütereinteilung

Gliederung nach Abteilungen und Hauptgruppen

0 Land-, forstwirtschaftliche und verwandte Erzeugnisse (einschließlich lebende Tiere)

- 00 Lebende Tiere
- 01 Getreide
- 02 Kartoffeln
- 03 Frische Früchte, frisches und gefrorenes Gemüse
- 04 Spinnstoffe und textile Abfälle
- 05 Holz und Kork
- 06 Zuckerrüben
- 09 Sonstige pflanzliche, tierische und verwandte Rohstoffe

1 Andere Nahrungs- und Futtermittel

- 11 Zucker
- 12 Getränke
- 13 Genußmittel und Nahrungsmittelzubereitungen, s.n.g.
- 14 Fleisch, Fische, Fleisch- und Fischwaren, Eier, Milch und Milcherzeugnisse, Speisefette
- 16 Getreide-, Obst- und Gemüseerzeugnisse, Hopfen
- 17 Futtermittel
- 18 Ölsaaten, Ölfrüchtet, pflanzliche und tierische Öle und Fette (ausgenommen Speisefette)

2 Feste mineralische Brennstoffe

- 21 Steinkohle und Steinkohlenbriketts
- 22 Braunkohle, Braunkohlenbriketts und Torf
- 23 Steinkohlen- und Braunkohlenkoks

3 Erdöl, Mineralöl, -erzeugnisse, Gase

- 31 Rohes Erdöl, Mineralöl
- 32 Kraftstoffe und Heizöl
- 33 Natur-, Raffinerie- und verwandte Gase
- 34 Mineralölerzeugnisse

4 Erze und Mineralabfälle

- 41 Eisenerze (ausgenommen Schwefelkiesabbrände)
- 45 NE-Metallerze, -abbrände, -abfälle und -schrott
- 46 Eisen- und Stahlabfälle und -schrott, Schwefelkiesabbrände

5 Eisen, Stahl und NE-Metalle (einschließlich Halbzeug)

- 51 Roheisen, Ferrolegierungen, Rohstahl
- 52 Stahlhalbzeug
- 53 Stab- und Formstahl, Draht, Eisenbahnoberbaumaterial
- 54 Stahlbleche, Weißblech und -band; Bandstahl, auch oberflächenbeschichtet
- 55 Rohre u. ä. aus Stahl; rohe Gießereierzeugnisse und Schmiedestücke aus Eisen und Stahl
- 56 NE-Metalle und NE-Metallhalbzeug

6 Steine und Erden (einschließlich Baustoffe)

- 61 Sand, Kies, Bims, Ton, Schlacken
- 62 Salz, Schwefelkies, Schwefel
- 63 Sonstige Steine, Erden und verwandte Rohminerale
- 64 Zement und Kalk
- 65 Gips
- 69 Sonstige mineralische Baustoffe u. ä. (ausgenommen Glas)

7 Düngemittel

- 71 Natürliche Düngemittel
- 72 Chemische Düngemittel

8 Chemische Erzeugnisse

- 81 Chemische Grundstoffe (ausgenommen Aluminiumoxid und -hydroxid)
- 82 Aluminiumoxid und -hydroxid
- 83 Benzol, Teere u. ä. Destillationserzeugnisse
- 84 Zellstoff und Altpapier
- 89 Sonstige chemische Erzeugnisse (einschließlich Stärke)

9 Fahrzeuge, Maschinen, sonstige Halb- und Fertigwaren, besondere Transportgüter

- 91 Fahrzeuge
- 92 Landwirtschaftliche Maschinen
- 93 Elektrotechnische Erzeugnisse, andere Maschinen
- 94 Baukonstruktion aus Metall; EBM-Waren
- 95 Glas, Glaswaren, feinkeramische u. ä. mineralische Erzeugnisse
- 96 Leder, Lederwaren, Textilien, Bekleidung
- 97 Sonstige Halb- und Fertigwaren
- 99 Besondere Transportgüter (einschließlich Sammel- und Stückgut)

Güternummer	Güterart	Güterklasse
055	Sonstiges Rohholz Rohholz, Stammholz	V
056	Holzschwellen und anderes bearbeitetes Holz (ausgenommen Grubenholz) Balken, Hölzer für Dielen, für Parkett, Bohlen, Bretter, Sparren; Masten, Pfähle, Stangen; Kantholz, Latten, Parkettbretter, Schnittholz Schwellen	V
057	Brennholz, Holzkohle, Kork, Holz- und Korkabfälle Brennholz, Holzabfälle, Holzhackschnittel, Holzschwarten, Spreißelholz	VI
0572	Faschinen	VI
0573	Holzkohle, Holzkohlenbriketts	V
0574	Kork, roh, Korkabfälle, Korkausschussrinde	V
060	06 ZUCKERRÜBEN 060 Zuckerrüben Zuckerrüben	VI
09	SONSTIGE PFLANZLICHE, TIERISCHE UND VERWANDTE ROHSTOFFE	
091	091 Rohe Häute und Felle Häute und Felle, roh	II
0912	Lederabfälle, Ledermehl	V
092	092 Natürlicher und synthetischer Kautschuk roh und regeneriert Guttapercha, roh, Kautschuk, natürlich oder synthetisch, Kautschukmilch, Latex	I
0922	Kautschukregenerat	III
0923	Kautschukabfälle, Kautschukwaren, alt, abgängig	V
099	099 Sonstige pflanzliche und tierische Rohstoffe, nicht zur Ernährung (ausgenommen Zellstoff und Altpapier) Pflanzliche Rohstoffe, z.B. Bambus, Bast,	

	Espartogras, Farbhölzer, Harze, Kopal, Polsterwatte, -wolle, Rinden zum Färben, zum Gerben; Saaten, Samen, Sämereien, s.n.g. Schilf, Seegras	III
0992	Tierische Rohstoffe, z.B. Blutkuchen, -mehl, Federn, Knochen	V
0993	Abfälle von pflanzlichen und tierischen Rohstoffen	V
	84 ZELLSTOFF UND ALTPAPIER	
	841 Holzschliff und Zellstoff	
8410	Holzstoff (Holzschliff), Holzzellulose, Zellulose, -abfälle	IV
	842 Altpapier und Papierabfälle	
8420	Altpapier, Altpappe	V
	89 SONSTIGE CHEMISCHE ERZEUGNISSE	
	891 Kunststoffe	
8910	Kunstharze, Kunstharzleim, Kunststoffabfälle, Kunststoffrohstoffe, s.n.g.); Mischpolymerisat aus Acrylnitril, aus Butadien, aus Styrol; Polyester, Polyvinylacetat, -chlorid, Vinylchlorid	III
8922	Kitte	IV
8923	Gerbstoffe, Gerbstoffauszüge, -extrakte	I
	893 Pharmazeutische Erzeugnisse, ätherische Öle, Reinigungs- und Körperpflegemittel	
8930	Apothekerwaren (Arzneimittel), kosmetische und pharmazeutische Erzeugnisse, Reinigungsmittel, Seife, Waschmittel, -pulver	I
	894 Munition und Sprengstoffe	
8940	Munition und Sprengstoffe	I
	895 Stärke und Kleber	
8950	Feuchstärke, Kartoffelstärkemehl, Stärke, -waren; Kleber (Gluten)	III
	896 Sonstige chemische Erzeugnisse	
8961	Abfälle von Chemiefäden, -fasern, -garnen, von Kunststoffen, auch geschäumt, auch thermoplastisch, s.n.g.; Abfallmischsäuren aus Schwefel- und Salpetersäure; Elektrodenkohlenabfälle, -reste, Kohlenstoffstampfmasse	V
8962	Abfälle und Rückstände der chemischen Industrie, der Glasindustrie, eisenoxidhaltig; Sulfitablauge	VI
8963	Aceton, Äthylacetat, Äthylchlorid, Äthylglykol, Butanol, Butylacetat, Butylglykol, Chlorkohlenwasserstoffe, s.n.g.; Chlorparaffin, Coloroform (Trichlormethan), Dextrin (lösliche Stärke), Dichloräthylen, Entkalkungsmittel für die Lederbereitung, Glykole, s.n.g., Graphit, -waren, Härtergemische für Kunststoffe, Hexachloräthan, Kabelwachs, Leime, Lösungsmittel, Methylchlorid (Chlormethyl), -glykol, Methylenechlorid, Penchloräthylen, Pflanzenschutzmittel, s.n.g.; Propylacetat, -glykol, Tallöl, -erzeugnisse, Terpentinöl, Tetrachlorbenzol, -kohlenstoff, Trichlorbenzol, Weichmachergemische für Kunststoffe	III
8969	Chlorethene, Kresosot; Chemikalien, chemische Erzeugnisse, s.n.g.	I

Unterhaltungsverband „Uchte“

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässermahd in Gewässern II. Ordnung

Entsprechend den Festlegungen in den §§ 102 und 116 des WG LSA vom 21.04.2005, der Satzung des Verbandes §§ 2 und 4 vom 05.02.1997 und der Verordnung über die Änderung der Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Stendal vom 11.05.1999 teilt der Unterhaltungsverband „Uchte“ Stendal mit, dass in der Zeit

von 04. Juli bis zum 23. Dezember 2005

die erforderlichen Gewässerunterhaltungsarbeiten in den Gewässern II. Ordnung im Niederschlagsgebiet der Uchte durchgeführt werden. Die Unterhaltungsarbeiten führt die Wasser-Boden-Bau GmbH Stendal im Auftrag des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ nach dem bestätigten Unterhaltungsplan durch.

Für diesbezügliche Rückfragen und erforderliche Abstimmungen stehen als

Ansprechpartner

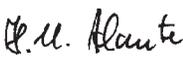
Herr Bremer von der Wasser- Boden- Bau GmbH Stendal Tel. 03931/21 23 36 und

Herr Klante vom Unterhaltungsverband „Uchte“ Stendal Tel. 03931/71 28 69 zur Verfügung.

Der Unterhaltungsplan für das Jahr 2005 liegt ab dem 27.06.2005 in der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes „Uchte“, Johannisstraße 3 in 39576 Stendal, Montag bis Freitag von 7.00 -15.00 Uhr aus.

Stendal, den 12.05.2005


B. Klee
Verbandsvorsitzender


H.-U. Klante
Geschäftsführer

Unterhaltungsverband „Uchte“

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Wahl von Berufenen der Interessenverbände
der Eigentümer und Nutzer von der Grundsteuerpflicht
unterliegender Flächen**

Zur Erfüllung des § 105 Abs. 1a WG LSA vom 21.04.2005 gibt der Unterhaltungsverband „Uchte“, Geschäftsstelle in Stendal, entsprechend § 9 Abs. 11 der zukünftigen Satzung hiermit den Aufruf zur Meldung von Berufenen zur Mitarbeit im Verbandsausschuss bekannt.

(11) Die ordentlichen Ausschussmitglieder berufen durch Beschluss 2 Vertreter aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen nach Vorschlag in den Verbandsausschuss. Unter den Berufenen müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer, der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen befinden. Vor der Berufung sind Vorschläge für die zu Berufenen von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Es wird nach § 34 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenen beim Verband abgeben können. Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen und müssen enthalten:

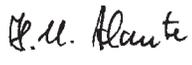
Name, Vorname, Wohnort Eigentümer oder/und Nutzer, Interessensverband mit Anschrift.

Im Übrigen ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, Vorschläge für die zu Berufenen abzugeben. Die Amtszeit der Berufenen entspricht der Amtszeit der ordentlichen Ausschussmitglieder.

Die Interessenten melden sich bitte beim Unterhaltungsverband „Uchte“ Johannisstraße 3, 39576 Stendal - Tel: 03931/71 28 69.

Stendal, den 12.05.2005


B. Klee
Verbandsvorsitzender


H.-U. Klante
Geschäftsführer

Landesamt für Vermessung
und Geoinformation
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
Sonderungsbehörde
Tel. 03931/570000

**Mitteilung
Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG
Sonderungsplan Nr. 104-2003**

In der Gemeinde: **Seehausen**
Flur: 3

Gemarkung: **Seehausen**
Flurstücke : 459/3,1386/490 und 446/4

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2128) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gestrichelt gekennzeichnet. Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums oder unvermessener Nutzungsrechte bestimmt und somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststr. 89, 39576 Stendal.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom 30.05.2005 bis 29.06.2005

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo., Mi. 08.00-13.00 Uhr
Di., Do. 08.00-18.00 Uhr
Fr. 08.00-12.00 Uhr

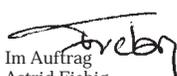
Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache unter 03931-570000 möglich.

Alle Planbetroffenen können im oben genannten Zeitraum den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

Das gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus der Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögensordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

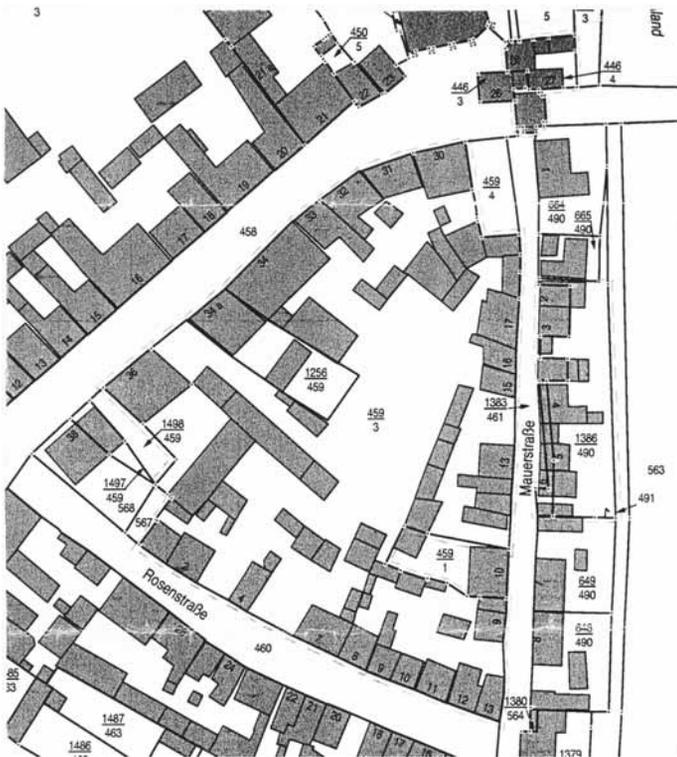
Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Salzwedel, 09.05.2005


Im Auftrag
Astrid Friedig

Karte zum Sonderungsplan Nr. 104/2003

Anlage



Grenze Verfahrensgebiet: - - - - -

Landesamt für Vermessung
und Geoinformation
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes
Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004
(GVBl. LSA S. 716)

Für den Bereich der Gemarkung Bölsdorf, Flur 1-6; Büste, Flur 1-7; Fischbeck, Flur 1-10; Grobleben, Flur 1-2; Hüselitz, Flur 1-8; Käthen; Flur 1, 3-5; Lüderitz, Flur 1-13; Nahrstedt, Flur 1-5; Rehberg, Flur 1-6; Schernebeck, Flur 1-9; Schernikau, Flur 1-4; Schönwalde, Flur 1-3 und Staffelde, Flur 1-13 wurde die tatsächliche Nutzung überprüft und die Ergebnisse in die Liegenschaftskarte übernommen, die Gebäudedarstellung in der Liegenschaftskarte aktualisiert sowie die Beschreibung im Liegenschaftsbuch ergänzt und geändert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.
Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen auf diesem Wege durch Offenlegung bekanntgemacht.
Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit vom

01. Juni 2005 bis 30. Juni 2005

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt unter der oben genannten Anschrift während der Sprechzeiten

Mo., Mi. 08.00-13.00 Uhr
Di., Do. 08.00-18.00 Uhr
Fr. 08.00-12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

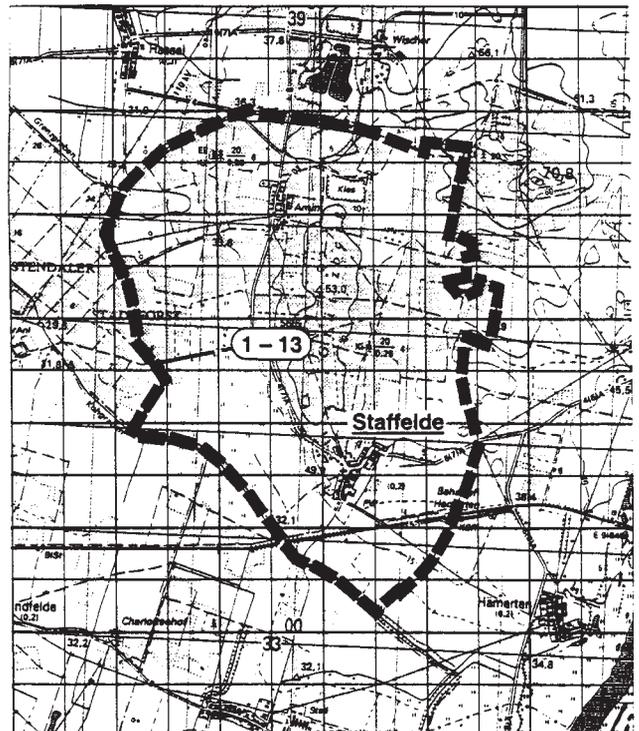
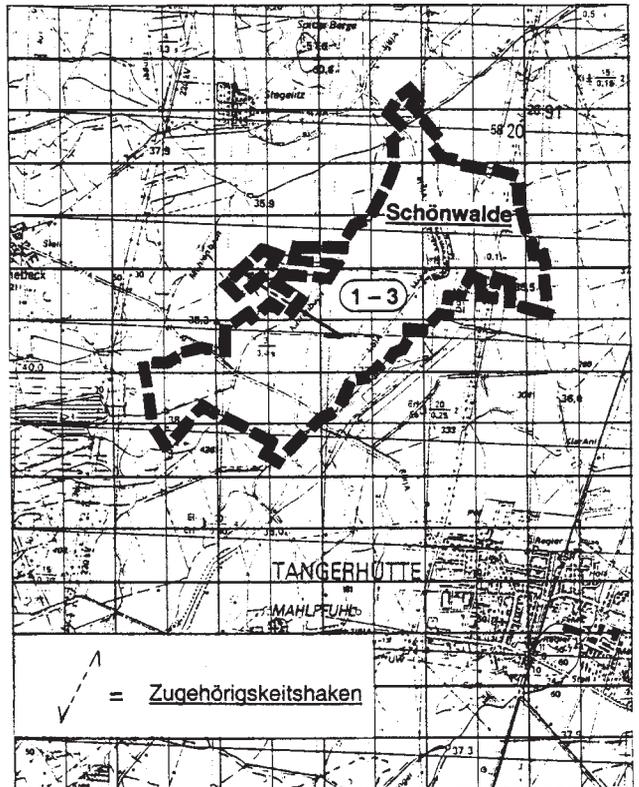
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte und in das Liegenschaftsbuch übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage eingeleitet werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Heinz Münnekhoff

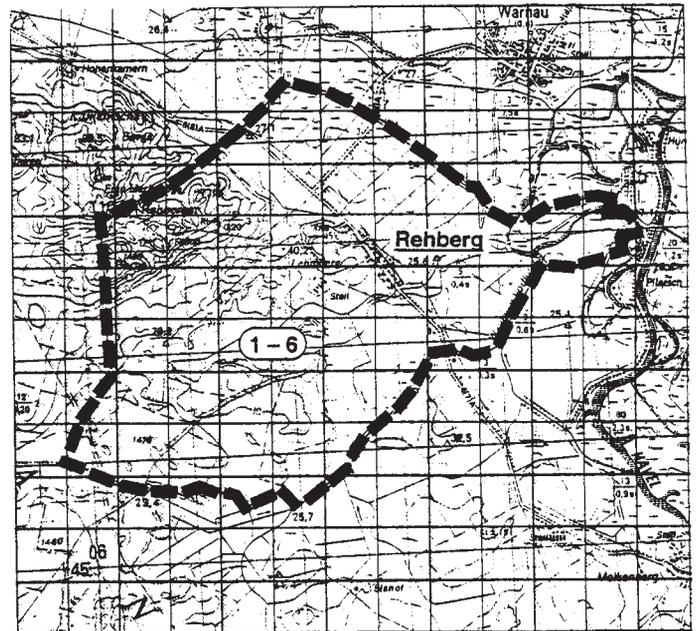
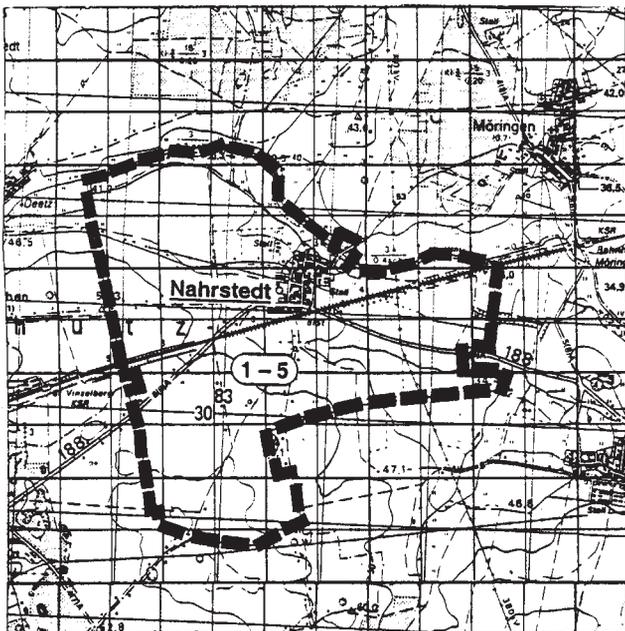
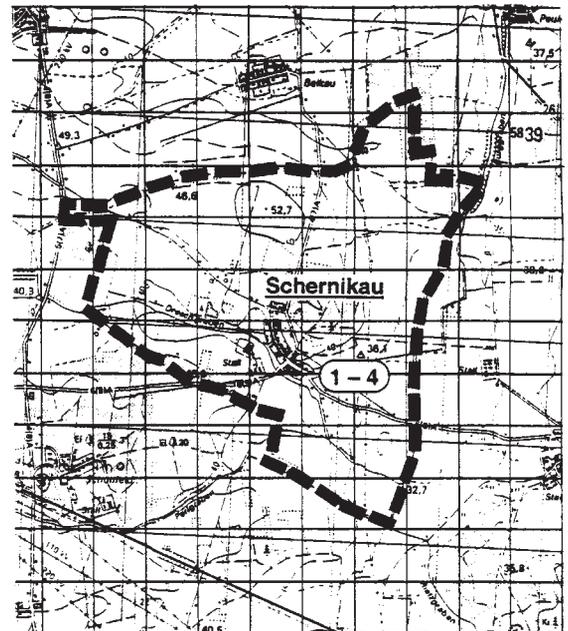
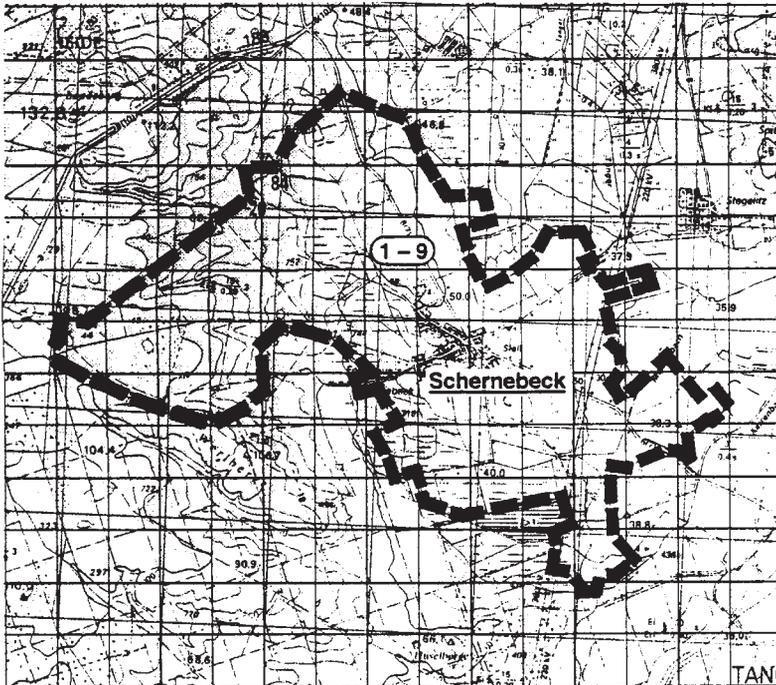
Übersichtskarte zur Offenlegung
Gemarkungen: Schönwalde und Staffelde
- - - - - **Offenlegungsgebiete**



Übersichtskarte zur Offenlegung

Gemarkungen: Schernebeck, Schernikau, Nahrstedt und Rehberg

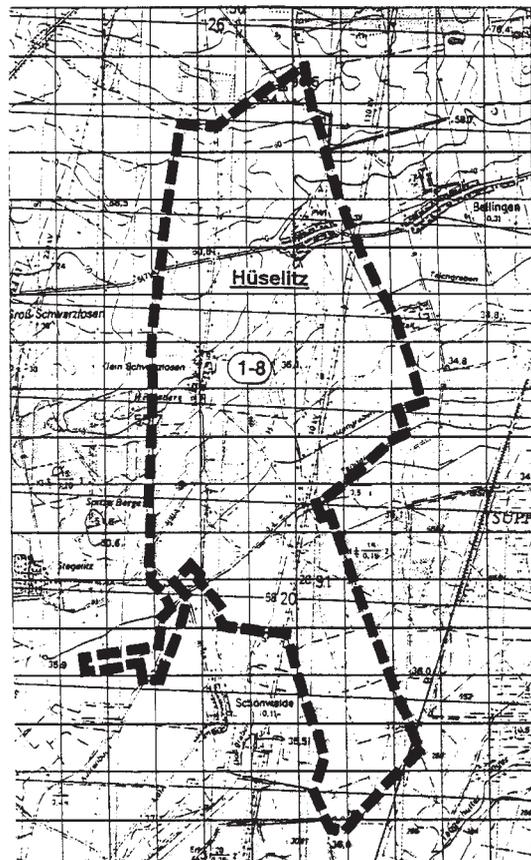
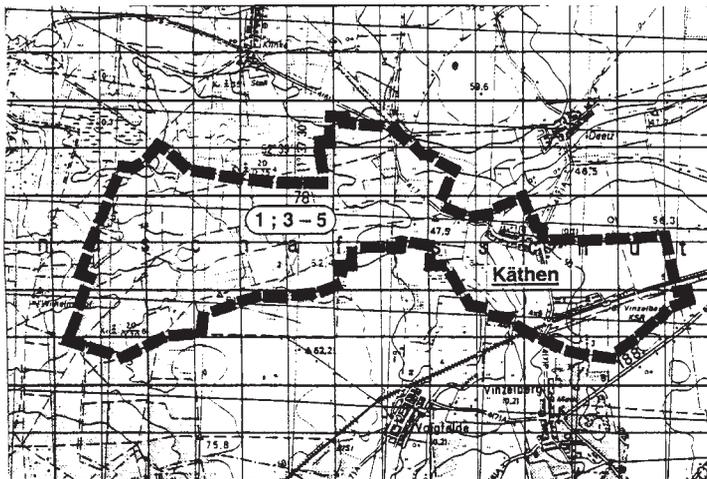
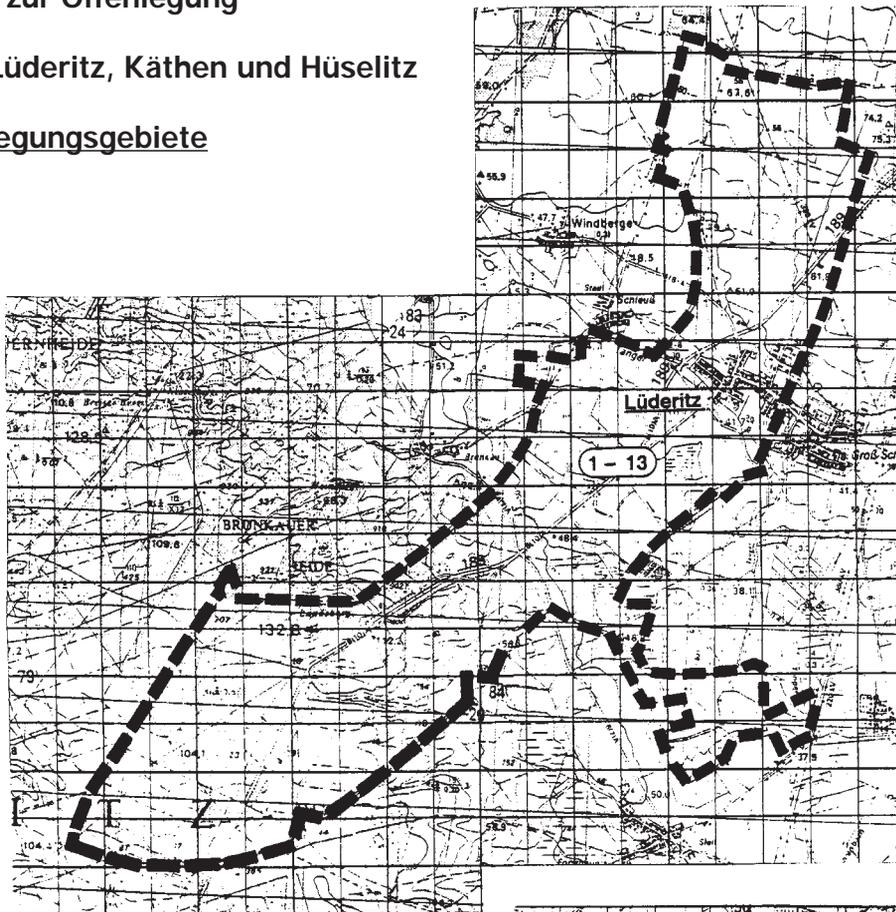
----- Offenlegungsgebiete



Übersichtskarte zur Offenlegung

Gemarkungen: Lüderitz, Käthen und Hüselitz

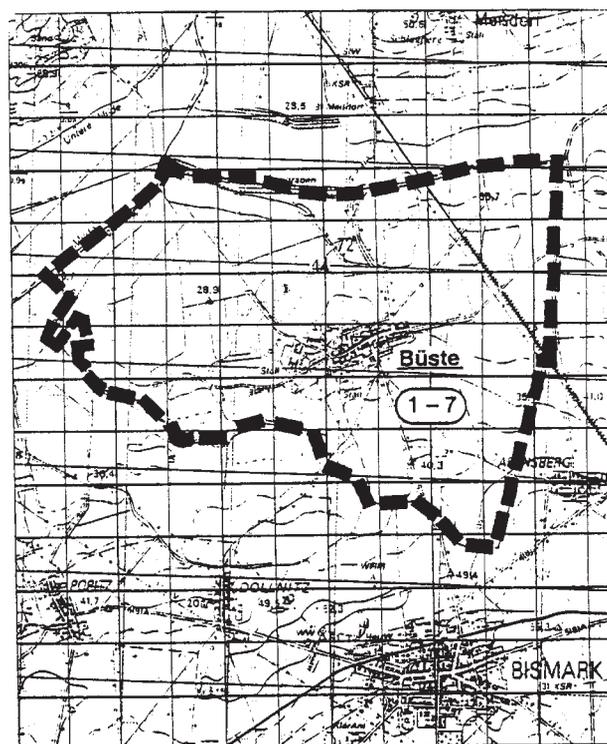
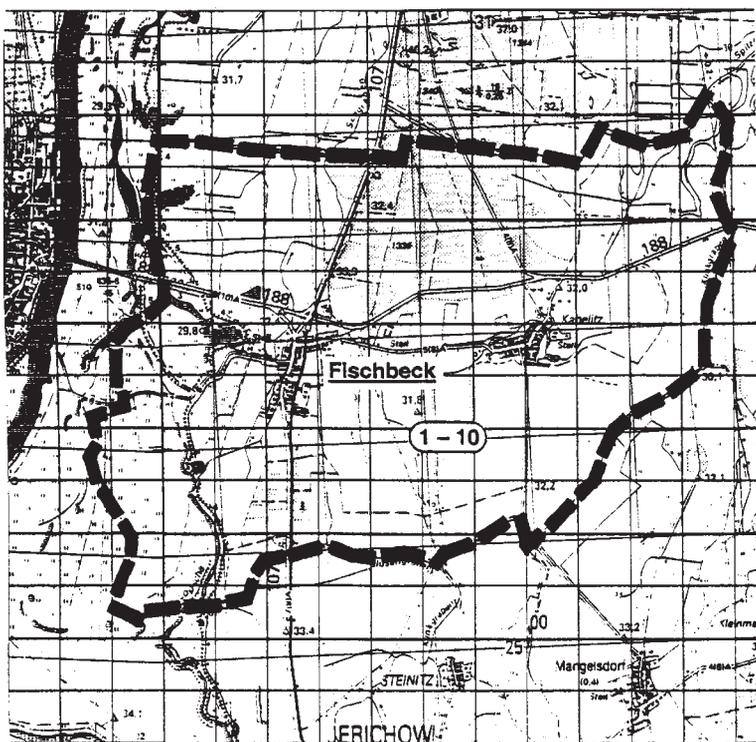
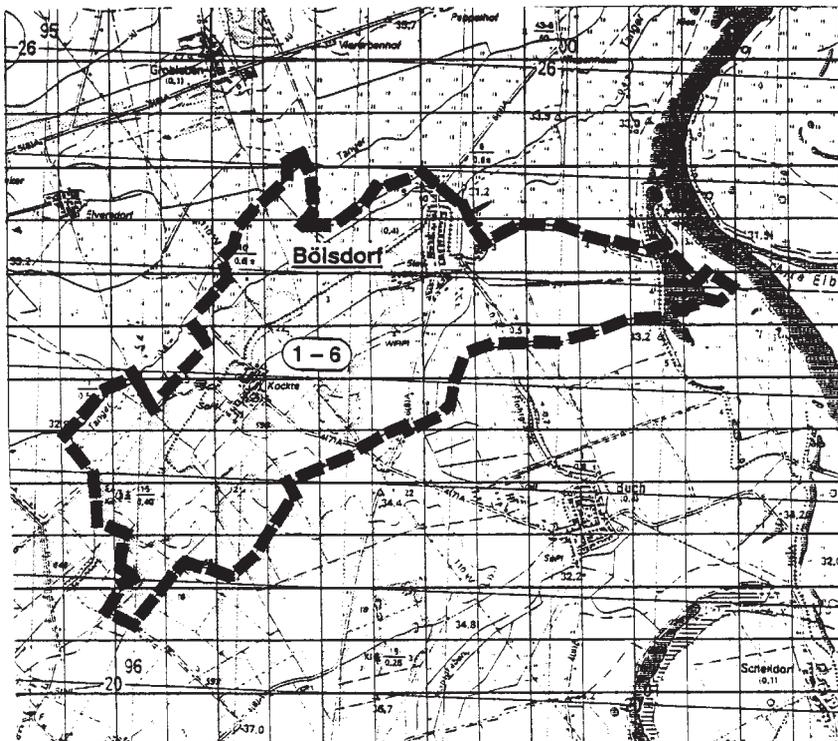
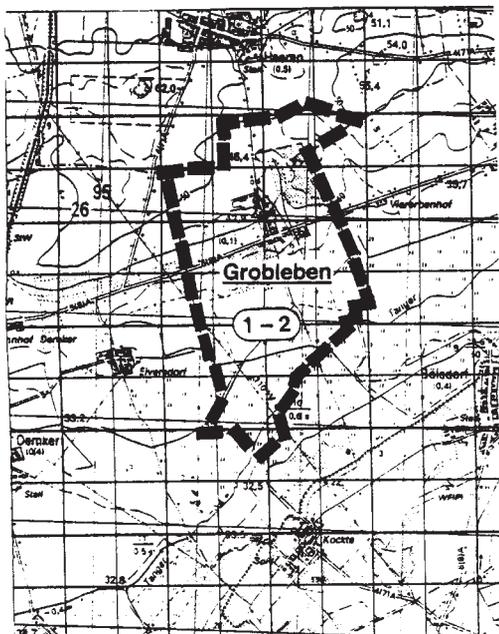
----- Offenlegungsgebiete



Übersichtskarte zur Offenlegung

Gemarkungen: Bölsdorf, Büste, Grobleben und Fischbeck

----- Offenlegungsgebiete



Landkreis Stendal

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal
(Abfallgebührensatzung)**

Aufgrund des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.94 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.12.04 (BGBl. S. 3704), und dem Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10.03.98 (GVBl. LSA S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.12.04 (GVBl. LSA S. 852), in Verbindung mit § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 05.10.93 (GVBl. LSA S.598), zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.12.04 (GVBl. LSA S. 856), in Verbindung mit den §§ 5, 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) v. 13.12.96 (GVBl. LSA S.405), zuletzt geändert durch Gesetz v. 18.12.03 (GVBl. LSA S. 370), sowie des § 28 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 19.05.2005 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Grundsätze
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Leistungsumfang
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensätze
- § 6 Gebührensätze für die Selbstanlieferung an den Abfallannahmestellen
- § 7 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 8 Fälligkeit der Gebühren
- § 9 Anzeigepflicht
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 In-Kraft-Treten
- Anlage 1: Gebührensätze für die Selbstanlieferung an den Abfallannahmestellen
- Anlage 2: Gebühren für die Annahme von Kleinmengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen im Zwischenlager an der Abfallannahmestelle Stendal
- Anlage 3: Gebühren für die Annahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
- Anlage 4: Einwohnergleichwerte (EGW)
- Anlage 5: Gebührenübersichten

§ 1 Grundsätze

- (1) Zur Deckung der Kosten für die Durchführung der Abfallentsorgung einschließlich der damit verbundenen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührentarife legt der Landkreis fest. Die ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH (im folgenden ALS genannt) erstellt auf der Grundlage des § 10 KAG LSA und gem. § 28 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung im Auftrag des Landkreises Stendal den Gebührenbescheid und nimmt den Einzug vor.
- (3) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die nach § 4 der Abfallentsorgungssatzung Anschlusspflichtigen. Auf gemeinsamen Antrag des Grundstückseigentümers und der Mieter bei der ALS kann die Anschluss-/Gebührenpflicht auf den/die Mieter übertragen werden. Dies gilt in der Regel nicht für Sammelveranlagen mit mehr als 10 Haushalten.
- (2) Gebührenpflichtig bei Selbstanlieferung gem. § 6 ist der Anlieferer. Nach Entscheidung der unteren Abfallbehörde kann es auch der Abfallerzeuger/-besitzer sein.
- (3) Gebührenpflichtig bei Inanspruchnahme von Sonderleistungen nach § 22 Abs. 9 der Entsorgungssatzung und bei Umtausch eines Abfallbehälters nach § 21 Abs. 7 der Entsorgungssatzung ist der Auftraggeber.
- (4) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Müllsäcken ist der Erwerber.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige können Gesamtschuldner sein. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.
- (6) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 5 Abs. 2 - 6 Abfallentsorgungssatzung ist mindestens ein zugelassener Abfallbehälter nach § 21 Abs. 1 und 3 Abfallentsorgungssatzung vorzuhalten. Zusätzlich können die nach § 21 Abs. 1. Nr. 8 Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Abfallsäcke verwendet werden. Die ausschließliche Nutzung von nach § 21 Abs. 1 Nr. 8 Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Abfallsäcken für die Restabfallentsorgung ist zulässig, wenn die Nutzung eines festen Abfallbehälters beispielsweise mangels ausreichender Stellfläche auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen nicht möglich ist. Der Antrag auf Zulassung dieser Ausnahme ist bei der ALS zu stellen.

§ 3 Leistungsumfang

Folgende Leistungen sind in den Gebühren enthalten:

1. Sammlung und Abfuhr von Abfällen aus privaten Haushaltungen und/oder gewerblichen Siedlungsabfällen;
2. Sammlung, Abfuhr und Behandlung (Kompostierung) von bioorganischen Abfällen;
3. Bereitstellung von Abfallbehältern;
4. Entsorgung von umweltgefährdenden und/oder ordnungswidrig abgelagerten Abfällen gem. §§ 11, 11a Abfallgesetz Land Sachsen-Anhalt (AbfG LSA);
5. haushaltsnahe Sammlung sonstigen Sperrabfalls (vermischt);
6. haushaltsnahe Sammlung des Holzabfalls;
7. haushaltsnahe Sammlung von Metall/ Schrott;
8. haushaltsnahe Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten;
9. Sammlung und Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen aus privaten Haushaltungen sowie Betrieb eines ständigen Zwi-

- schenlagers für besonders überwachungsbedürftige Abfälle gem. §§ 14, 15 der Abfallentsorgungssatzung;
10. Annahme von sonstigem Sperrabfall (vermischt) an den Abfallannahmestellen des Landkreises;
11. Annahme von Holzabfall an den Abfallannahmestellen des Landkreises;
12. Annahme von Metall/ Schrott an den Abfallannahmestellen des Landkreises;
13. Sammlung, Transport und Verwertung von Altpapier;
14. Annahme und Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten;
15. Behältermanagement inclusive Betrieb, Pflege und Wartung des Behälteridentifikationssystems;
16. Unterhaltung von Abfallannahmestellen;
17. Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorge der Hausmülldeponien des Landkreises;
18. Abfallberatung;
19. Öffentlichkeitsarbeit;
20. Verwaltung/Organisation und die Umsetzung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen;
21. Erarbeitung von abfallwirtschaftlichen Konzeptionen, Programmen und Plänen;
22. Modellversuche.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung setzt sich zusammen aus
 - a) der Grundgebühr (beinhaltet die Leistungen der Ziffern 4 bis 22, § 3 der Abfallgebührensatzung),
 - b) der Behälternutzungsgebühr (für Leistungen der Ziffer 3 § 3 der Abfallgebührensatzung),
 - c) der Nutzungsgebühr für Müllschleusen (soweit private Haushaltungen dort angeschlossen sind, die ALS diese betreibt und die Datenerfassung vornimmt) und
 - d) der Leistungsgebühr (für Leistungen der Ziffern 1 und 2 § 3 der Abfallgebührensatzung). Weitere Gebühren sind die Gebühr für die Selbstanlieferung von Abfällen an den Abfallannahmestellen sowie die Zusatzgebühren für Sonderleistungen.
- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich:
 - a) bei der Grundgebühr nach der Zahl der dem Anschlusspflichtigen zuzurechnenden Einwohnergleichwerte (EGW) entsprechend Anlage 4 dieser Satzung;
 - b) bei der Leistungsgebühr nach der Zahl der Leerungen der Abfallbehälter bzw. dem entsorgten Abfallvolumen bei Müllschleusen;
 - c) bei der Selbstanlieferung an den Abfallannahmestellen nach Art und Menge des Abfalls;
 - d) bei Sonderleistungen nach Umfang der Inanspruchnahme und e) beim Umtausch von Behältern nach Anzahl und Größe der Behälter.
- (3) Werden gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung Rest- und/oder Bioabfallbehälter gemeinsam durch mehrere Anschlusspflichtige genutzt, so wird die Grundgebühr durch Addition der EGW ermittelt.
- (4) Für die Zahl der in Anspruch genommenen Behälterleerungen wird die Leistungsgebühr erhoben. An die Grundgebühr ist eine auf den Einwohnergleichwert bezogene Anzahl an Leerungen gebunden (§ 5 Abs. 2).
- (5) Die Anschlusspflichtigen - außer in Großwohnanlagen - können die Größe der von ihnen genutzten Abfallbehälter zwischen 60 l, 80 l, 120 l und 240 l wählen.
- (6) Für Wochenendgrundstücke wird ein EGW gem. Anlage 4 dieser Satzung zu Grunde gelegt. Bei durchschnittlich halbjährlicher Nutzung kann die Gebühr nach EGW auf Antrag auf jeweils den halben Gebührensatz gemindert werden. Soweit sich hieraus gebrochene EGW ergeben, sind diese auf eine Dezimalstelle nach dem Komma zu runden.
- (7) Bei zeitweilig auf Gewerbegrundstücken ausgeübtem Gewerbe, bei Montagetätigkeit und anderer Tätigkeit außerhalb des Stammbetriebes sowie bei geringer Auslastung (z.B. Gaststätten, Hotels der Anlage 4 Punkt 3) kann auf begründeten schriftlichen Antrag beim Landkreis die Gebühr nach EGW nach der Arbeitszeit oder nach der tatsächlichen Beschäftigung an der Abfallstelle anteilig veranlagt werden. Soweit sich hieraus gebrochene EGW ergeben, sind diese auf eine Dezimalstelle nach dem Komma zu runden.
- (8) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der ALS können vereinbart werden
 - a) Transportleistungen (Gefäßhin- und -rücktransport von 10 m bis 40 m vom Standplatz zur Entleerungsstelle);
 - b) der Umtausch der Abfallbehälter;
 - c) eine zeitlich begrenzte Bereitstellung von Abfallbehältern 1,1 m³ bei besonderem Bedarf (z.B. Volksfesten). Größere Behälter als 1,1 m³ können im Einvernehmen mit der ALS auf eigene Kosten aufgestellt werden und sind der Abfallannahmestelle Stendal gebührenpflichtig anzuliefern (Anlage 1 Abfallgebührensatzung)
 Es besteht Gebührenpflicht gemäß § 5 Abs. 6-8.
- (9) Auf besondere Anforderung des Abfallbesitzers werden gebührenpflichtige Sonderleistungen für die haushaltsnahe Abholung von Holzabfall, sonstigem Sperrabfall/vermischt, Elektro- und Elektronikaltgeräten (z.B. Kühlaggregate, Fernsehgeräte) außerhalb festgesetzter Entsorgungstermine erbracht.
- (10) Für verlorengegangene bzw. fahrlässig beschädigte und dadurch nicht mehr funktionstüchtige Datenträger für die Müllschleusennutzung werden Gebühren in Höhe von 15,00 €/Datenträger erhoben. Im Falle des Eigenverschuldens hat der Verursacher Schadensersatz zu leisten.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr je EGW beträgt 15,12 € pro Jahr.
- (2) Die Leistungsgebühr ist an die Anzahl der Leerungen des Vorjahres gebunden, wobei die Anzahl mindestens dem Entleerungsvolumen von 240 Liter je EGW entsprechen muss (siehe Anlage 5 „Gebührensätze“). Ergeben sich bei der Ermittlung von Mindestleerungszahlen gebrochene Lee-

rungszahlen, sind diese auf den vollen Wert aufzurunden. Die Leistungsgebühr beträgt

a) für Restabfall je Behälterleerung:
Tabelle 5.2a.

Behälter [Liter]	Gebühr [€/Leerung]
60	2,21
80	2,81
120	3,69
240	7,37
1.100	32,17
Müllsack 40	1,73

b) für Restabfall je Containerleerung:
Tabelle 5.2b.

Container/Presscontainer [m³]	Gebühr für Behandlung [€/Mg]	Gebühr für Transport [€/m³]
> 1,1 - 10	125,00	12,00
> 10 - 20	125,00	7,50

c) für anteilige Leerungen bei Müllschleusen 0,03 € pro Liter.

(3) Die Behälternutzungsgebühr beträgt

a) ohne Müllschleusennutzung in Abhängigkeit von der Behältergröße:
Tabelle 5.3a.

Behälter [Volumen]	Gebühr [€/Jahr]
60 l / 80 l / 120 l	5,28 je Stück
240 l	7,80 je Stück
1.100 l	60,00 je Stück
verschiebbare 1.100 l Container	75,00 je Stück
> 1,1 m³ bis 20 m³ Presscontainer	30,00 je m³
> 1,1 m³ bis 20 m³	250,00 je m³

b) bei Müllschleusennutzung anteilig am 1.100-l-Behälter beträgt die Behälternutzungsgebühr 0,60 € pro EGW.

4) Nutzer von Müllschleusen entsprechend § 4 Abs. 1c) zahlen zusätzlich eine Müllschleusennutzungsgebühr in Höhe von 8,16 € je EGW.

(5) Gebühren für die Nutzung zusätzlicher Bioabfallbehälter (mehr als ein Bioabfallbehälter pro Gebührenpflichtigem):

Tabelle 5.5.

Behälter [Liter]	Behälternutzungsgebühr [€/Jahr]	Leistungsgebühr [€/Leerung]
60	5,28	1,14
120	5,28	2,02
240	7,80	3,94

(6) Zusatzgebühr für Transport und Schließleistungen:

Tabelle 5.6.

Behälter	Transportweg		Aufschließen €/Leerung
	10 - 20 m €/Leerung	> 20 - 40 m €/Leerung	
60 l / 80 l / 120 l	0,50	0,90	./.
240 l	0,60	1,00	./.
1.100 l	0,90	1,50	0,05

(7) Die Zusatzgebühr für den Umtausch eines Abfallbehälters beträgt:

60 l / 80 l / 120 l / 240 l	25,00 €/Behälter
1.100 l	30,00 €/Behälter
Container/Presscontainer	> 1,1 - 10 m³ 12,00 €/m³ und Behälter > 10 - 20 m³ 7,50 €/m³ und Behälter

sowie für eine zeitlich begrenzte Bereitstellung von Abfallbehältern: 1.100-l-Behälter ohne zusätzliche Gebühr

(8) Die Erstgestaltung eines Behälters und/oder die Ausstattung mit einem Transponder ist Bestandteil der Grundgebühr.

(9) Gebühren für Leistungen auf besondere Anforderung gem. § 4 Abs. 9 für die Abholung von Holzabfall, sonstigem Sperrabfall/vermischt, Elektro- und Elektronikaltgeräten außerhalb festgesetzter Entsorgungstermine:

a) Geräte bis 50 kg	18,00 €/Stück
b) Geräte über 50 kg	28,00 €/Stück

(10) Für die Zweitausfertigung von Abfallgebührenbescheiden wird eine pauschale Zusatzgebühr in Höhe von 2,00 € je Ausfertigung erhoben.

§ 6 Gebührensätze für die Selbstanlieferung an den Abfallannahmestellen

(1) Für die Selbstanlieferung von Abfällen wird eine Gebühr entsprechend Abfallart gem. Anlage 1 erhoben.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Selbstanlieferung von Kleinmengen bis zu 1 m³ mit beispielsweise PKW (Kofferraum) und Pkw-Anhängern sowie Kraftfahrzeugen bis 1 Mg zulässiger Zuladung, z.B. Kleintransporter. In diesen Fällen beträgt die Gebühr je Fahrzeug und Anlieferung:

a.) mit Entsorgungskarte

- 1x Anlieferung von Holzabfall (§ 12 a Abfallentsorgungssatzung);
- 1x Anlieferung von sonstigem Sperrabfall/vermischt (§ 12 b Abfallentsorgungssatzung);
- 2x Anlieferung von Baum- und Strauchschnitt, Grünabfälle, Laub;
- ohne zusätzliche Gebühr,

b.) mit PKW (Kofferraum)/Fahrrad-/Mopedanhänger
- pauschal 10,00 €/Anlieferung,

für Baum- und Strauchschnitt, Grünabfälle und Laub
- ohne zusätzliche Gebühr,

c.) mit Pkw-Anhänger, Kleintransporter u.a.

- auf Abfallannahmestellen ohne Waage
- pauschal 25,00 €/Anlieferung
- auf Abfallannahmestellen mit Waage
- Gebühr lt. Anlage 1
- für Baum- und Strauchschnitt, Grünabfälle und Laub
- pauschal 3,00 €/Anlieferung.

(3) Für die Annahme und Entsorgung von Kleinmengen besonders überwachtbedürftiger Abfälle (Sonderabfallkleinmengen) aus gewerblichen und sonstigen Einrichtungen entsprechend § 15 Abfallentsorgungssatzung werden die in der Anlage 2 aufgeführten Gebühren erhoben.

(4) Private Haushaltungen können besonders überwachtbedürftige Abfälle ohne zusätzliche Gebühr über das Schadstoffmobil sowie auf der Abfallannahmestelle Stendal entsorgen.

(5) Für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden bis zum 01.03.2006 die in der Anlage 3 genannten Gebühren erhoben.

(6) Gebührenermäßigungen sind nur in begründeten Fällen nach Antragsstellung bei der unteren Abfallbehörde möglich.

§ 7 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Monat, in dem der Anschlusspflichtige an die Abfallentsorgung angeschlossen wird. Maßgebend für die Gebührensatzung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Anschlusses. Bei Selbstanlieferung zur Abfallentsorgungsanlage bzw. Sonderabfuhr entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Monat, in dem letztmalig Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung entsprechend § 3 Nr. 1 - 14 in Anspruch genommen werden. Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der gebührenpflichtigen Monate und die Leistungsgebühr nach der Anzahl der Leerungen festgesetzt.

(3) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann in begründeten Fällen die Gebühr nach EGW teilweise erlassen werden, wenn

- a) sich mit Haupt- und/oder Nebenwohnsitz im Landkreis gemeldete Einwohner/innen nachweislich zusammenhängend mehr als 3 Monate außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung aufhalten und dort Abfallentsorgungsgebühren entrichtet haben oder
- b) Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz im Landkreis eine Nebenwohnung nutzen und nachweislich mehrfach gebührenpflichtig veranlagt sind. Soweit sich hieraus gebrochene EGW ergeben, sind diese auf eine Dezimalstelle nach dem Komma zu runden.

§ 8 Fälligkeit der Gebühren

(1) Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben und unterliegen dem Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Gebühr gemäß § 5 wird zu gleichen Raten am 15.3., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig, sofern nicht die volle Summe zum 15.3. oder die halbe Summe zum 15.3. und 15.8. gezahlt wird. Leistungs-, Behälternutzungs- und Umtauschgebühren können rückwirkend in dem Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahr bzw. bei Beendigung der Gebührenpflicht nachberechnet werden.

(3) Die Gebühren für die Selbstanlieferung gemäß § 6 werden mit der Anlieferung der Abfälle an der Abfallannahmestelle in Barzahlung bzw. 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Gebühren für Leistungen gemäß § 4 Abs. 8 werden 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Gebühren für Abfallsäcke gemäß § 5 Abs. 6 werden beim Erwerb fällig.

(4) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlage im Laufe des Kalenderjahres die Gebühren nacherhoben, so werden diese 14 Tage nach Zugang des Bescheides fällig.

(5) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die Gebühren entrichtet worden sind, so werden Überzahlungen mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet. Darüber hinausgehende Beträge werden erstattet.

§ 9 Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen haben der ALS alle Umstände, die für eine Veränderung der Gebührenberechnung des folgenden Veranlagungsjahres maßgebend sind, innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung der Satzung für das Folgejahr schriftlich mitzuteilen. Erfolgt dies nicht, wird die Gebühr nach Ermessen im Sinne von § 2 Abs. 6 festgesetzt.

(2) Ändern sich Umstände, die für die Gebührenbemessung erheblich sind, so haben die betreffenden Gebührenpflichtigen der ALS innerhalb eines Monats dies schriftlich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere die den EGW bestimmenden Angaben gemäß Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung (z.B. Zahl der in den privaten Haushaltungen lebenden Personen, der an die jeweiligen Restabfallbehälter angeschlossenen Haushalte in Großwohnanlagen, der Betten/der Plätze/der Beschäftigten bei Gewerbetreibenden und öffentlichen Einrichtungen).

(3) Die Gebührenpflichtigen haben die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Dies betrifft insbesondere die EGW bestimmenden Angaben gemäß Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber der ALS innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(4) Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisher Anschlusspflichtige die rechtzeitige Mitteilung

schuldhaft versäumt, haftet er neben dem neuen Pflichtigen für die Gebühren nach § 5, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der ALS entfallen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer entgegen § 9 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.06.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Satzung außer Kraft.

Stendal, den 20.05.2005


Jörg Hellmuth
Landrat



Anlage 1

zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal

Gebührensätze für die Selbstanlieferung an den Abfallannahmestellen

AVV – AS	Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis [AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung]	a.n.g.	Sorten-Nr.	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	€/Mg
				Abfälle aus der Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
				Abfälle aus der Herstellung von Grundstoffen	
02				Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	125,00
02 01				Abfälle aus tierischem Gewebe	125,00
02 01 02				Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	125,00
02 01 03	238			Abfälle aus der Forstwirtschaft	125,00
02 01 07				Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, ... und Fermentierung von Melasse	
02 03				Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	125,00
02 03 01				Abfälle von Konservierungsstoffen für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	125,00
02 03 02				Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	125,00
02 03 04	240			Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	
02 03 05				für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	125,00
02 04				Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	
02 04 01				für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	125,00
02 04 02				Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	125,00
02 04 03				Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	
02 05				für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	125,00
02 05 01				Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	125,00
02 05 02				Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
02 06				Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	125,00
02 06 01				Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	125,00
02 06 02				Abfälle aus der Alkoholdestillation für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	125,00
02 06 03				Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	125,00
02 07				Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
02 07 01				Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	125,00
02 07 02				Abfälle aus der Alkoholdestillation für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	125,00
02 07 04				Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	125,00
02 04 05				Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	125,00
03				Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	
03 01				Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
03 01 01				Rinden und Korkabfälle	125,00
03 01 05				Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	125,00
03 03				Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoffen, Papier und Pappe	
03 03 01				Rinden und Holzabfälle	125,00

03 03 07	242	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Papierabfällen	125,00
03 03 08		Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	125,00
03 03 10		Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	125,00
03 03 99		Abfälle a. n. g.	125,00
04		Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie	
04 02		Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 09	329	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	125,00
04 02 10		organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette und Wachse)	125,00
04 02 21		Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	125,00
08		Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
08 04		Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschl. wasserabweisender Stoffe)	
08 04 10	272	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	125,00
10		Abfälle aus thermischen Prozessen	
10 11		Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
10 11 03	257	Glasfaserabfall	125,00
11		Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydro-metallurgie	
11 02		Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrmetallurgie	
11 02 03		Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	125,00
15		Verpackungsmaterial, Aufbaumassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	
15 01		Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 01		Verpackungen aus Papier und Pappe	125,00
15 01 03		Verpackungen aus Holz	125,00
15 01 05		Verbundverpackungen	125,00
15 01 06		gemischte Verpackungen	125,00
15 01 09		Verpackungen aus Textilien	125,00
15 02		Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 03		Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	125,00
16		Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	
16 01		Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschl. mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13 (Öl), 14 (LöMi), 16 06 (Batterien) und 16 08)	
16 01 03		Altreifen (Gummiabfälle, -mehl, -granulat, Altreifenschnitzen)	125,00
16 01 19		Kunststoffe	125,00
16 02		Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
16 02 16		aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	125,00
17		Bau- und Abbruchabfälle	
17 02		Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 01	284	Holz (Bau- und Abbruchholz mit Anhaftungen)	15,00
17 02 01	284a	Holz (Wurzelholz, Baumstubben)	50,00
17 02 01	284b	Holz (unbehandelt)	15,00
17 09		Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 04	206	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (in haushaltsüblichen Kleinmengen bis 500 kg pro Anlieferung)	125,00
18		Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung oder Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	
18 01		Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 01	282	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	125,00
18 01 04	282a	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	125,00
18 01 09		Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	125,00
18 02		Abfälle aus der Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge von Tieren	
18 02 01	282b	Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	125,00

18 02 03	282c	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	125,00
19		Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	
19 02		Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschl. Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
19 02 03		vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	125,00
19 02 10		brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	125,00
19 05		Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	
19 05 01		nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	125,00
19 05 02		nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen (Reste aus der Vorbehandlung von Küchen- und Kantinenabfällen, nur Abfälle, die nicht dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterliegen)	125,00
19 05 03		nicht spezifikationsgerechter Kompost	125,00
19 06		Abfälle aus der anaeroben Behandlung von festen Abfällen	
19 06 04		Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	125,00
19 06 06		Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	125,00
19 08		Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
19 08 01	235	Sieb- und Rechengutrückstände	125,00
19 08 05	234	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	125,00
19 09		Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 09 01	333a	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	125,00
19 09 02	333	Schlämme aus der Wasserklärung (Sedimentationsschlamm)	125,00
19 09 04		gebrauchte Aktivkohle	125,00
19 09 05	397	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	125,00
19 12		sonstige Sortierreste	
19 12 01		Papier und Pappe	125,00
19 12 04		Kunststoffe und Gummi	125,00
19 12 07		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	125,00
19 12 08		Textilien	125,00
19 12 10		brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	125,00
19 12 12		sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (Sortierreste))	125,00
20		Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschl. getrennt gesammelter Fraktionen	
20 01		getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 10		Bekleidung	125,00
20 01 11		Textilien	125,00
20 02		Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 01		biologisch abbaubare Abfälle (je Kleinanlieferung mit PKW-Anhänger, Kleintransportern usw. gem. § 6 Abs. 3c)	3,00
20 03		andere Siedlungsabfälle	
20 03 01		gemischte Siedlungsabfälle (aus privaten Haushaltungen sowie gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung)	125,00
20 03 02	221	Marktabfälle	125,00
20 03 03	222	Straßenkehrschutt	125,00
20 03 07	202a	Sperrmüll (Holzabfall gem. § 12a)	15,00
20 03 07	202	Sperrmüll (sonstiger Sperrabfall/vermischt gem. § 12b)	125,00
20 03 99	205	Siedlungsabfälle a. n. g.	125,00

Anlage 2

zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal
Gebühren für gefährliche Abfälle (besonders überwachungsbedürftige Abfälle) aus dem nicht-häuslichen Bereich auf dem Zwischenlager Abfallannahmestelle Stendal

AVV - AS	Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis [AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung]
HZVA	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung
*	Besonders überwachungsbedürftige Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 AVV

AVV-AS	Bezeichnung nach AVV	[€/kg]
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	1,20
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	1,00
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	1,50
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung	
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	1,50
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	1,50
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	1,50
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	1,50
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	1,20
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	1,20
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	1,00
06 04	metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen	
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	7,00
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.	
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	1,20
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und andere Bioziden	
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	0,70
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	0,70
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierseifen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.	
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel und andere gefährliche Stoffe enthalten	0,63
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	0,55
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	0,63
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	0,63
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen	
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	0,25
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgas	
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	1,50
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	1,50
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	1,50
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	1,50
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	1,50

15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten o. durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,50
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	1,50
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,50
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 07*	Ölfilter	0,50
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	0,50
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	1,50
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	0,50
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	1,20
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (außer Feuerlöscher)	1,20
16 05 07*	Feuerlöscher	je Stück 14,00
16 05 07*	Feuerlöscher, halonhaltig	je Stück 22,00
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,20
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 o. 16 05 08 fallen	1,00
16 06	Batterien und Akkumulatoren	
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	7,00
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	0,60
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	7,00
20 01	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 13*	Lösemittel	1,20
20 01 19*	Pestizide	1,20
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	je Stück 0,40
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	0,63
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	0,35
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	0,50
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	0,25
20 01 40	Metalle (mit schädlichen Restinhalten)	0,40

**Anlage 3
zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal
Gebühren für Elektro- und Elektronikaltgeräte aus anderen Herkunftsbe-
reichen als privaten Haushaltungen**

Die Anlage gilt bis zum 28.02.2006.

AVV - AS Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis
[AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung]

* Besonders überwachungsbedürftige Abfälle gemäß § 3 Abs.1 AVV

AVV-AS	Sorte	Bezeichnung nach AVV	[€/ Stück]
20 01 36	290	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen (Herde, Geschirrspüler, Wäschetrockner, Boiler)	5,00
20 01 23*	223	Gebrauchte Geräte, die FCKW enthalten (Kühlgeräte bis 250 Ltr.)	9,50
20 01 23*	227	Gebrauchte Geräte, die FCKW enthalten (Kühlgeräte größer 250 Ltr., aus Haushalten und Gewerbe)	11,50
20 01 23*	228	Gebrauchte Geräte, die FCKW enthalten (gewerblich genutzte Kühlgeräte)	11,50
20 01 35*	295	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen (Fernseher, Monitore)	12,00
20 01 23*	351	Gebrauchte Geräte, die FCKW enthalten (Kühlregal-Paneel)	1,50/kg
20 01 35*	296	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen (Radios)	0,50
20 01 35*	297	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen (Personalcomputer/Monitore)	12,00

20 01 36	298	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen (Elektronikgroßgeräte)	1,50
20 01 36	314	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen (Elektronikkleingeräte)	0,50

**Anlage 4
- zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal
Einwohnergleichwerte (EGW)**

Nr.	Art der Abfallerzeuger	Maßstab	Zahl EGW
1.	Private Haushaltungen - sofern einzeln veranlagt		
1.1.	1-Personenhaushalt (PHH)	je Haushalt	1,0
1.2.	2-PHH	je Haushalt	1,5
1.3.	3-PHH	je Haushalt	2,1
1.4.	4-PHH und größer	je Haushalt	2,7
2.	Sammelveranlagung von privaten Haushalten *	je Haushalt	1,5
3.	Gewerbe/Öffentliche Einrichtungen/ Sonstige		
3.1.	Krankenhäuser, Kliniken, Heime und ähnliche Pflegeeinrichtungen	je 4 Betten/Pflegeplätze, jedoch mindestens und je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.2.	Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Kur-/ Ferienheime, Ferienwohnungen, Zimmervermietungen, sonstige) und andere Institutionen (Justizvollzugsanstalten, Kasernen, Obdachlosenheimen, Aussiedlerheimen, a.)	je 5 Betten, jedoch mindestens je 15 Gaststättenplätze, jedoch mindestens und je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.3.	Öffentliche Verwaltungen, Museen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter, Apotheken, Einrichtungen von Vereinen, politischen Parteien und Religionsgemeinschaften	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.4.	Speisewirtschaften, Imbissstuben, Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaften konzessioniert sind, Eisdielen, Cafés, Bistros, Kantinen	je 15 Gastplätze, jedoch mindestens und je 4 Beschäftigten, jedoch mindestens	1,0
3.5.	Lebensmitteleinzel- und -großhandel	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.6.	Sonstiger Einzel- und Großhandel	je 3 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.7.	Fachhochschulen, Allgemeinbildende, Förder- und Berufsbildende Schulen, sonstige Bildungseinrichtungen, Kindergärten und -krippen	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens und je 30 Studenten/Schüler/ Kinder, jedoch mindestens	1,0
3.8.	Sport- und Freizeitanlagen, Naherholungszentren	je 2 Beschäftigte, jedoch mindestens	3,0
3.9.	Campingplätze	je 2 Dauerstellplätze, jedoch mindestens und je 5 Durchgangsplätze, jedoch mindestens	3,0
3.10.	Baugewerbe, verarbeitendes Gewerbe (auch Fleischereien, Bäckereien, Gärtnereien), Industriebetriebe, Handwerksbetriebe	je 3 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.11.	Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke, insbesondere Wochenendgrundstücke	je Grundstück	1,0
3.12.	Kleingärten	je 4 Kleingärten	1,0
3.13.	Sonstige Einrichtungen, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, soweit nicht unter 1- 3.12. angegeben	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0

Erläuterungen, Grundsätze:

- * Eine Sammelveranlagung erfolgt analog dem EGW eines 2-Personenhaushaltes, soweit die konkreten Haushaltsgrößen nicht bekannt sind.
- Als Beschäftigte gelten Selbständige, Geschäftsführer, Freiberufler, Arbeiter, Angestellte, Freie Mitarbeiter, Beamte, Auszubildende, mithelfende Familienangehörige.

**Anlage 5
zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal
Gebührenübersichten**

Bei der Veranlagung der Leistungsgebühr werden die Leerungszahlen/-volumina des Vorjahres herangezogen, die jedoch mindestens 240 Liter je EGW entsprechen müssen.

1. Für private Haushaltungen:

Haushaltsgröße EGW	1-PHH		2-PHH		3-PHH		4-PHH und größer	
	1,00	1,50	2,10	2,10	2,10	2,70	2,70	2,70
Mindestleerungsvolumen gem. § 5 Abs. 2 240 l je EGW	[€/Jahr]	Leerungen	[€/Jahr]	Leerungen	[€/Jahr]	Leerungen	[€/Jahr]	Leerungen
60-1-Behälter	29,24		41,22		56,92		70,41	
Grundgebühr	15,12		22,68		31,75		40,82	
Behälternutzungsgebühr	5,28		5,28		5,28		5,28	
Leistungsgebühr (Mindestvolumen)	8,84	4	13,26	6	19,89	9	24,31	11
80-1-Behälter	28,83		42,01		56,70		71,39	
Grundgebühr	15,12		22,68		31,75		40,82	
Behälternutzungsgebühr	5,28		5,28		5,28		5,28	
Leistungsgebühr (Mindestvolumen)	8,43	3	14,05	5	19,67	7	25,29	9
120-1-Behälter	27,78		39,03		55,48		68,24	
Grundgebühr	15,12		22,68		31,75		40,82	
Behälternutzungsgebühr	5,28		5,28		5,28		5,28	
Leistungsgebühr (Mindestvolumen)	7,38	2	11,07	3	18,45	5	22,14	6
240-1-Behälter	30,29		45,22		61,66		70,73	
Grundgebühr	15,12		22,68		31,75		40,82	
Behälternutzungsgebühr	7,80		7,80		7,80		7,80	
Leistungsgebühr (Mindestvolumen)	7,37	1	14,74	2	22,11	3	22,11	3

2. Für Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen:

Mindestleerungsvolumen gem. § 5 Abs. 2	EGW	n EGW	
		240 l x n EGW	[€/Jahr]
60-1-Behälter		Gesamtgebühr €/Jahr =	
Grundgebühr		15,12 € pro EGW x n EGW	
Behälternutzungsgebühr		+ 5,28 € pro Behälter x b	
Leistungsgebühr (Mindestvolumen)		+ 2,21 € pro Leerung x (240 l x n EGW) / 60 l	
80-1-Behälter		Gesamtgebühr €/Jahr =	
Grundgebühr		15,12 € pro EGW x n EGW	
Behälternutzungsgebühr		+ 5,28 € pro Behälter x b	
Leistungsgebühr (Mindestvolumen)		+ 2,81 € pro Leerung x (240 l x n EGW) / 80 l	
120-1-Behälter		Gesamtgebühr €/Jahr =	
Grundgebühr		15,12 € pro EGW x n EGW	
Behälternutzungsgebühr		+ 5,28 € pro Behälter x b	
Leistungsgebühr (Mindestvolumen)		+ 3,69 € pro Leerung x (240 l x n EGW) / 120 l	
240-1-Behälter		Gesamtgebühr €/Jahr =	
Grundgebühr		15,12 € pro EGW x n EGW	
Behälternutzungsgebühr		+ 7,80 € pro Behälter x b	
Leistungsgebühr (Mindestvolumen)		+ 7,37 € pro Leerung x (240 l x n EGW) / 240 l	

n EGW = Zahl EGW entspr. Anlage 4 der Abfallgebührensatzung
b = Anzahl der Behälter

3. Für Großwohnanlagen mit Müllschleusen

Haushaltsgröße EGW	1-PHH		2-PHH		3-PHH		4-PHH und größer	
	1,00	1,50	2,10	2,10	2,10	2,70	2,70	2,70
Mindestleerungsvolumen gem. § 5 Abs. 2	240 l	360 l	480 l	480 l	480 l	640 l	640 l	640 l
	[€/Jahr]	[€/Jahr]						
Müllschleuse	31,08	46,62	64,55	64,55	83,67	83,67	83,67	83,67
Grundgebühr	15,12	22,68	31,75	31,75	40,82	40,82	40,82	40,82
Behälternutzungsgebühr	0,60	0,90	1,26	1,26	1,62	1,62	1,62	1,62
Müllschleusenutzungsgebühr	8,16	12,24	17,14	17,14	22,03	22,03	22,03	22,03
Leistungsgebühr (Mindestvolumen)	7,20	10,80	14,40	14,40	19,20	19,20	19,20	19,20

4. Für Großwohnanlagen ohne Müllschleusen:

Mindestleerungsvolumen gem. § 5 Abs. 2	EGW	n EGW	
		240 l x n EGW	[€/Jahr]
		Gesamtgebühr €/Jahr =	
Grundgebühr		15,12 € pro EGW x n EGW	
Behälternutzungsgebühr		+ Behälternutzungsgebühr pro Behälter x b	
Leistungsgebühr (Mindestvolumen)		+ Leistungsgebühr pro Leerung x (240 l x n EGW) / 1.100 l	

n EGW = Zahl EGW
= Anzahl der Haushalte x 1,5
(entspr. Anlage 4 der Abfallgebührensatzung; analog dem EGW eines 2-Personenhaushaltes, soweit die konkreten Haushaltsgrößen nicht bekannt sind)
b = Anzahl der Behälter

Landkreis Stendal

**Satzung
über die Abfallentsorgung für den Landkreis Stendal
(Abfallentsorgungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 33 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.12.04 (GVBl. LSA S. 856) und in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) v. 27.09.94 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.12.04 (BGBl. S. 3704), sowie i.V.m. §§ 3 und 4 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) v. 10.03.98 (GVBl. LSA S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.12.04 (GVBl. LSA S. 852), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 19.05.2005 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Grundsatz
- § 2 Ziele der Abfallwirtschaft
- § 3 Umfang der Entsorgungspflicht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Begriffsbestimmungen
- § 6 Abfallverwertung
- § 7 Altpapier
- § 8 Altglas
- § 9 Metall/Schrott
- § 10 Altfahrzeuge
- § 11 Leichtverpackungsabfälle
- § 12 a Holzabfall
- § 12 b Sonstiger Sperrabfall/vermisch
- § 13 Bioorganische Abfälle
- § 14 Besonders überwachtungsbedürftige Abfälle aus Haushaltungen
- § 15 Kleinmengen von besonders überwachtungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
- § 16 Elektro- und Elektronikaltgeräte
- § 17 Alttextilien
- § 18 Altreifen
- § 19 Bauabfälle
- § 20 sonstiger Hausmüll, gewerblicher Siedlungsabfall (Restabfall)
- § 21 zugelassene Abfallbehälter
- § 22 Durchführung der Abfuhr
- § 23 Modellversuch
- § 24 Anzeige- und Auskunftspflicht
- § 25 Anlieferung an die Abfallannahmestellen
- § 26 Illegale Abfallentsorgung
- § 27 Bekanntmachungen
- § 28 Abfallgebührensatzung
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 In-Kraft-Treten
- Anlage 1: Ausschlussliste für Abfälle gemäß § 3 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV)
- Anlage 2: Abfallpositivliste für Abfälle, die vom Landkreis zur Entsorgung angenommen werden
- Anlage 3: Anzeige zur Eigenkompostierung

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Landkreis entsorgt die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle nach Maßgabe der Satzung auf der Grundlage des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA).
- (2) Der Landkreis betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Abfallentsorgung. Der Landkreis kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen.
- (3) Zur Durchführung von Aufgaben der Abfallwirtschaft bedient sich der Landkreis auf der Grundlage des Geschäftsbesorgungsvertrages der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH (im folgenden ALS genannt).
- (4) Die Gemeinden/ Verwaltungsgemeinschaften haben den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 2 Ziele der Abfallwirtschaft

- (1) Ziel der Abfallwirtschaft ist die Förderung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. Dem Ziel, die abfallarme Kreislaufwirtschaft zu fördern, dienen insbesondere die abfallarme Produktion und Produktgestaltung, die anlageninterne Kreislauf-führung von eingesetzten Stoffen, die schadstoffarme Produktion und Produkte, die Entwicklung langlebiger und reparaturfreundlicher Produkte, die Wiederverwertung von Stoffen und Produkten und der bevorzugte Einsatz nachwachsender Rohstoffe.
- (2) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung mit dem Ziel, anfallende Abfälle möglichst zu vermeiden (Vermeidungsgebot), die Menge der Abfälle durch geeignete Maßnahmen zu vermindern (Verminderungsgebot), nicht vermeidbare Abfälle zu verwerten (Verwertungsgebot) und nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich zu beseitigen.
- (3) Nicht wiederverwendbare bzw. verwertbare Abfälle sind, soweit dies für ihre Vermarktung und Ablagerung erforderlich ist, zu behandeln (Abfallbehandlung).
- (4) Schadstoffe in Abfällen sind so weit wie möglich zu vermeiden oder zu vermindern.

- (5) Zur Abfallvermeidung, -trennung und -verwertung führt die ALS die Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit durch. Sie informiert entsprechend einem Jahresprogramm regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung, Trennung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren.
- (6) Der Landkreis hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen, beim Vergabe- und Beschaffungswesen in der Weise zu handeln, dass die Entstehung von Abfällen, insbesondere wenn sie schadstoffhaltig sind, vermieden wird und die Wiederverwendung sowie die Wiederverwertung gefördert werden. Insbesondere sind bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Durchführung von Baumaßnahmen Produkte zu verwenden, die

- sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit oder Wiederverwertbarkeit auszeichnen,
 - im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen,
 - aus Abfällen oder Reststoffen oder in abfall- oder reststoffarmen Verfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt wurden.
- Produkte, deren Einsatz aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer Inhaltsstoffe (z. B. FCKW) oder ihrer Herkunft (z. B. Tropenholz) nicht umweltverträglich sind, sollten nach Möglichkeit ausgeschlossen werden.

- (7) In öffentlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen der Gemeinden wirkt der Landkreis darauf hin, dass Speisen und Getränke möglichst nicht in Einweggeschirr und nicht mit Einwegbestecken ausgegeben werden.
- (8) Der Landkreis als Veranstalter öffentlicher Feste auf privaten Grundstücken wirkt ebenfalls darauf hin, dass Speisen und Getränke in wiederverwendbaren, ggf. pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden.

§ 3 Entsorgungspflicht und Aufgaben

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst gem. § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG die Verwertung und Beseitigung aller im Landkreis angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie der angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Die Aufgaben des Landkreises umfassen im weiteren das Einsammeln und Befördern von Abfällen, Maßnahmen zur Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Abfällen, die Standortfindung, Planung, Errichtung, Erweiterung, Um- und Nachrüstung und den Betrieb der zur Entsorgung notwendigen Abfallentsorgungsanlagen sowie die Öffentlichkeitsarbeit und Maßnahmen zur Rekultivierung/Renaturierung und Nachsorge von geschlossenen, landkreiseigenen Hausmülldeponien.
- (2) Die Abfallberatung von Industrie, Gewerbe, öffentlichen Einrichtungen und Haushaltungen nach § 2 Abs. 5 ist Teil der Aufgabe.
- (3) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle sowie die Abfälle, die der Rücknahmepflicht gemäß der aufgrund § 24 KrW-/AbfG erlassenen Verordnungen unterliegen, ausgeschlossen. Die in Anlage 1 aufgeführten Abfälle sind soweit nicht ausgeschlossen, als sie in privaten Haushaltungen entsprechend § 14 dieser Satzung oder in einer Menge von nicht mehr als jährlich 500 kg pro Abfallerzeuger entsprechend § 15 dieser Satzung anfallen. Die in der Anlage 2 mit (1) gekennzeichnete Abfälle können im Zwischenlager für besonders überwachungsbedürftige Abfälle an der Abfallannahmestelle Stendal oder in Kleinmengen gemäß § 14 im Rahmen der Straßensammlung (Schadstoffmobil) entsorgt werden. Die Entsorgung aller übrigen Abfälle nach § 14 und § 15 gemäß Anlage 1 dieser Satzung bedarf der Anmeldung bei der ALS.
- (4) Vom Einsammeln u. Befördern, jedoch nicht vom Behandeln ausgeschlossen sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit dem in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können. Die hier genannten Abfälle sind in der Anlage 2 mit (+) gekennzeichnet.
- (5) Darüber hinaus kann der Landkreis in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen Behörde gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG Abfälle von der Entsorgung ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Landkreis kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der Oberen Abfallbehörde auf ihren Grundstücken so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 Abs. 4 KrW-/AbfG) nicht beeinträchtigt wird.
- (6) Der Landkreis kann in Fällen, in denen keine eindeutige Beurteilung eines Abfallstoffes möglich ist, eine chemische Untersuchung und gutachterliche Beurteilung auf Kosten des Abfallerzeugers bzw. -besitzers fordern.
- (7) Soweit Abfälle nach Abs. 3 und 5 gänzlich von der Entsorgung ausgeschlossen sind, ist der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer zur eigenständigen ordnungsgemäßen Entsorgung nach den abfallrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Sind Abfälle gemäß den Abs. 4 und 5 lediglich von einzelnen Entsorgungshandlungen (z.B. Einsammeln und Befördern) ausgeschlossen, so ist der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer für diese Entsorgungshandlungen verantwortlich.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstückes, auf dem Abfälle anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Der Anschlusszwang/ das Anschlussrecht gilt gleichermaßen für Wohnungseigentümer

und alle sonstigen zur privaten Nutzung des Grundstückes oder der Wohnung dinglich Berechtigten sowie für alle Besitzer ohne dingliche Berechtigung, insbesondere Mieter und Pächter. Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind nach Maßgabe des KrW-/AbfG und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) anschlusspflichtig. Gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV haben Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle mindestens einen Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu nutzen, sofern kein Ausnahmetatbestand gem. § 4 Abs. 5 vorliegt.

- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.
- (3) Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).
- (4) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 14 KrW-/AbfG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.
- (5) Grundstückseigentümer und nach Abs. 1 Satz 3 sonstige Berechtigte können sich entsprechend § 21 Abs. 3 dieser Satzung bei Zustimmung durch den Landkreis abweichend von Abs. 1 gemeinschaftlich an die öffentliche Abfallentsorgung anschließen.
- (6) Eine vollständige oder teilweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann im Einzelfall auf begründeten Antrag beim Landkreis Stendal erteilt werden, wenn nachweislich sichergestellt ist, dass sämtliche Abfälle in geordneter und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise entsorgt werden. Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang können beispielsweise und insbesondere erteilt werden, wenn
- a.) anschlusspflichtige Grundstücke durch die Abfallentsorgungsfahrzeuge nicht angefahren werden können oder
 - b.) nachweislich keine Abfälle auf dem Grundstück anfallen. Der Nachweis ist vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu führen. Die Ausnahme wird befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(7) Auf Anzeige entfällt die Überlassungspflicht für Bioabfälle, wenn nachweislich per Anzeige gemäß Anlage 3 dieser Satzung die in Haushaltungen anfallenden Bioabfälle auf dem dazugehörigen oder einem fußläufig erreichbaren Grundstück kompostiert werden (Eigenkompostierung). Die Angabe falscher Daten ist ordnungswidrig. Näheres regelt § 13 dieser Satzung. Die Befreiung von der Überlassungspflicht setzt einen ausreichend großen Kompostplatz und die Möglichkeit zur Verwertung auf dem betreffenden Grundstück voraus.

(8) Verbotswidrig abgelagerte Abfälle auf anderen Grundstücken als im Wald oder in der übrigen freien Landschaft (§ 11a AbfG LSA) sind dem Landkreis entsprechend den Gebührensätzen nach Anlage 1 der Abfallgebührensatzung zu überlassen. Die Gebührenpflicht gilt nicht für auf öffentlichen gewidmeten, frei zugänglichen Flächen innerhalb geschlossener Ortschaften verbotswidrig entsorgte Abfälle, mit Ausnahme von Straßen (Straßenkehricht) und in Sammelbehältnissen der Kommune, bspw. Papierkörben, befindliche Abfälle.

- (9) Angefallene Abfälle gehen mit ihrer Überlassung in das Eigentum des Landkreises über. Als angefallen gelten Abfälle,
- die in die zugelassenen Abfallbehälter auf dem angeschlossenen Grundstück eingefüllt sind und zur Abfuhr bereitstehen;
 - die für die Sammlungen des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung bereitgestellt sind;
 - die bei der Lagerung, Behandlung oder in sonst zulässiger Weise bei der Verwertung als Restabfälle zur Beseitigung entstehen;
 - die zur Behandlung, Lagerung oder Verwertung in zulässiger Weise an den Abfallannahmestellen des Landkreises angeliefert werden.
- Das Durchsuchen und Aussortieren von überlassenen Abfällen durch nicht vom Landkreis beauftragte Dritte ist verboten.

§ 5 Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
- (2) Wohngrundstücke sind bebauten Grundstücke, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (3) Gewerbegrundstücke sind bebauten Grundstücke, die von Gewerbetreibenden im Sinne des § 4 Abs. 1 ausschließlich zu betrieblichen Zwecken genutzt werden.
- (4) Gemischt genutzte Grundstücke sind bebauten Grundstücke, die zugleich den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Zwecken dienen.
- (5) Wochenendgrundstücke und Kleingärten sind zeitweilig genutzte Grundstücke.
- (6) Gewerbegrundstücken gleichgestellt sind Industrie- und Gewerbegrundstücke im eigentlichen Sinn sowie Grundstücke von Verwaltungen, öffentlichen Einrichtungen, Büros/Praxen und andere Objekte freiberuflich Tätiger.

§ 6 Abfallverwertung

- (1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu halten. Eine Vermischung widerspricht dem Verwertungsgebot und der Verpflichtung zur getrennten Erfassung und Verwertung der Abfälle gemäß § 4 AbfG LSA und § 11 Abs. 2 KrW-/AbfG.
- (2) Der Landkreis bzw. die durch ihn Beauftragten führen mit dem Ziel der Verwertung und Verminderung der Schad- und Störstofffracht im Restmüll eine getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfälle durch:
 1. Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen)
 2. Altglas
 3. Metalle/ Schrott

4. Leichtverpackungsabfälle
5. Holzabfall (Altholz)
6. sonstiger Sperrabfall/vermisch
7. Bioorganische Abfälle
8. besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus privaten Haushaltungen
9. Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
10. Elektro- und Elektronikaltgeräte
11. Alttextilien
12. Altreifen
13. Bauabfälle.

Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 2 Nr. 1 - 13 aufgeführten Abfälle im Rahmen seiner Überlassungspflicht des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 6 - 20 zu überlassen. Soweit bestimmte Abfallarten gänzlich oder nur teilweise von der Entsorgung nach § 3 Abs. 3-5 ausgeschlossen sind, ist der Abfallbesitzer verpflichtet, die ausgeschlossene Entsorgungsmaßnahme zu übernehmen.

- (3) Über Zweifel hinsichtlich der Zuordnung zu einzelnen Abfallarten entscheiden der Landkreis oder seine Beauftragten.
- (4) Im Rahmen des Beschaffungs- und Auftragswesens der öffentlichen Hand ist dem Verwertungsgesamt gem. § 2 Abs. 6 besonders durch den Einsatz von wiederverwertbaren Produkten und Recyclingmaterial Rechnung zu tragen.

§ 7 Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen)

- (1) Altpapier im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 1 sind Druckerzeugnisse, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will. Ausgeschlossen sind Transportverpackungen auf Grund der Rücknahmepflicht für Hersteller und Vertreiber (§ 4 Verpackungsverordnung - VerpackV). Gebrauchte Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe oder Karton können über das Altpapiersammelsystem mit entsorgt werden.
- (2) Altpapier ist dem Landkreis in Altpapierbehältern mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern, 240 Litern oder 1.100 Litern (Blaue Tonnen) zu überlassen. Auf begründeten Antrag beim Landkreis kann dieser eine Bündelsammlung gestatten. Sofern Altpapierbehälter noch nicht bereitgestellt werden, ist das Altpapier dem Landkreis als Bündel oder in Depotcontainern an zentralen Sammelplätzen zu überlassen. Die Sammlung erfolgt zu gesondert bekannt gegebenen Terminen. Die Abfallbehälter/Papierbündel sind frühestens 12 Stunden vor dem und spätestens bis 6.00 Uhr zu dem im Abfallkalender angegebenen Termin zur Abholung bereitzustellen.
- (3) Es ist verboten, Altpapier, Pappe, Kartonagen oder andere Abfälle neben den Wertstoffcontainern abzulegen oder die Stellplätze für Container auf andere Art zu verunreinigen oder Papier in andere Wertstoffbehälter oder in die Restmüllbehälter zu geben.

§ 8 Altglas

- (1) Altglas im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 ist Hohlglas (z.B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas), dessen sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Altglas kann an den Sammelstellen des DSD farbgetrennt durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Glascontainer entsorgt werden.
- (3) Zur Vermeidung von Lärmbelastigungen sollten die Depotcontainer für Altglas werktags in der Zeit von 07.00 bis 19.00 Uhr und sonn- und feiertags von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie 14.00 bis 19.00 Uhr, jedoch unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Gefahrenabwehrverordnungen der Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden, benutzt werden. Es ist verboten, Altglas oder andere Abfälle neben den Containern abzustellen, abzulegen oder die Stellplätze für die Container auf andere Art zu verunreinigen.

§ 9 Metall/ Schrott

- (1) Metall/Schrott im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 3 sind alle anfallenden Gegenstände aus überwiegend metallhaltigem Material, z.B. Wäschepfähe, Fahrräder, Kinderwagen, Roller (ohne Bereifung), Bettgestelle, Zinkbadewannen, Maschendraht (aufgerollt), Schubkarren, Regalträger, Rohre u.ä., sofern sie ein Gewicht von 70 kg und eine maximale Länge von 2 m nicht überschreiten und nicht mit Schadstoffen wie z.B. Ölen, Fetten, Konservierungsmitteln, Pflanzenschutzmitteln, Chemikalien u.ä. behaftet sind.
- (2) Metall/Schrott ist frühestens 24 Stunden vor dem und spätestens bis 6.00 Uhr zu dem im Abfallkalender angegebenen Abfuhrtermin zur Abholung bereitzustellen. Mit dem Bereitstellen geht der metallhaltige Sperrmüll in das Eigentum des Landkreises über. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, metallhaltigen Sperrmüll aus Haushaltungen auf den Wert- und Recyclinghöfen abzugeben.
- (3) Dossenschrott wird im Verfahren nach § 11 der Satzung entsorgt.

§ 10 Altfahrzeuge

Altfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind, keine Anhaltspunkte für deren Entwendung oder bestimmungsgemäße Nutzung bestehen und sie nicht innerhalb eines Monats nach einer am Altfahrzeug angebrachten sichtbaren Aufforderung entfernt worden sind. Sie sind den vom Landkreis beauftragten Firmen zur Verwertung anzudienen. Der Landkreis trägt die Kosten für den Transport und die Verwertung in den Fällen, in denen der Verursacher nicht ermittelt werden kann.

§ 11 Leichtverpackungsabfälle

- (1) Leichtverpackungsabfälle im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 4 sind bewegliche Sachen aus Kunststoff, Metall und Verbundmaterial, nicht aus Papier, Pappe oder Karton nach § 3 der Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), die der Besitzer dem Vertragspartner des Dualen Systems Deutschland (DSD) zur Entsorgung überlässt. Hierzu

gehören Leichtverpackungen aus Metall (Weißblech und Aluminium), Kunststoff (z.B. Hohlkörper, Becher, Blister, Folien und Schaumstoff), Verbunde (z.B. Getränkekartons) sowie alle mit dem Grünen Punkt des DSD gekennzeichneten Verpackungen, die sich zum Sammeln im Gelben Sack eignen. Die Nutzung anderer Säcke als die vom DSD kostenlos abgegebenen Gelben Säcke ist nicht gestattet.

- (2) Die Leichtverpackungsabfälle sind restentleert in den Gelben Säcken zu sammeln und frühestens 12 Stunden vor dem und spätestens bis 6.00 Uhr zu dem im Abfallkalender angegebenen Abfuhrtermin zur Abholung bereitzustellen. Die Gelben Säcke sind vor dem jeweiligen Grundstück so abzustellen, dass eine Zuordnung zum Besitzer möglich ist. Die Säcke sind gegen das Verwehen zu sichern. Sind gelbe Depotcontainer zur Erfassung von Leichtverpackungsabfällen aufgestellt, so sind diese zu nutzen.
- (3) Transport- und Umverpackungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 VerpackV werden vom Landkreis gem. §§ 4 und 5 VerpackV nicht entsorgt. Hersteller und Vertreiber der genannten Verpackungen sind verpflichtet, diese einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

§ 12a Holzabfall

- (1) Holzabfall im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 5 sind bewegliche Sachen in haushaltsüblichen Mengen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter gehören, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und deren sich der Besitzer entledigen will. Zum Holzabfall gehören u.a. Tische, Stühle, Schränke, zerlegte Möbelteile, Regalbretter aus Holz oder Spanplatte sowie Holz allgemein.
- (2) Nicht zum Holzabfall gehören Abfälle nach §§ 7 bis 11 sowie §§ 13 bis 20; insbesondere Gegenstände, die von Bau-, Umbau- oder Abrissarbeiten herrühren wie z.B. Steine, Ziegel, Fenster, Türen, Holzkonstruktionen, Balken, Bretter etc., Öltanks bzw. leere Ölbehälter, Kühl- und Gefrieraggregate, Fernsehapparate, Pkw-Teile, Fahrzeugreifen, Waschmaschinen u. a. Elektronikgroßgeräte.
- (3) Holzabfall wird entsprechend den Bekanntmachungen abgeholt und entsorgt.
- (4) Zusätzlich möglich ist einmal jährlich eine unentgeltliche Selbstanlieferung von bis 1 m³ Holzabfall bei Verwendung der Holzabfallkarte des Abfallkalenders an den Abfallannahmestellen des Landkreises Stendal.
- (5) Der Holzabfall ist frühestens 24 Stunden vor dem und spätestens bis 6.00 Uhr zu dem angegebenen Abfuhrtermin so verpackt, gestapelt, gebündelt oder in geeigneter Weise geordnet zur Abholung bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. In bestimmten Gebieten wird der Holzabfall zur Vermeidung von Verschmutzungen in Containern gesammelt. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Pro Abfuhrtermin dürfen nicht mehr als 3 m³ je Gebührenpflichtigen bereitgestellt werden.

§ 12b Sonstiger Sperrabfall/vermisch

- (1) Sonstiger Sperrabfall/ vermisch im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 6 sind bewegliche Sachen in haushaltsüblichen Mengen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter gehören, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und deren sich der Besitzer entledigen will. Zum sonstigen Sperrabfall/vermisch gehören u.a. Teppichböden, textile Fußbodenbeläge, Liegen, Couchgarnituren, Matratzen, Plaste (Stühle, Tische, Eimer), jedoch nicht Tapetenreste.
- (2) Nicht zum sonstigen Sperrabfall/vermisch gehören alle übrigen Abfälle, die unter §§ 7 bis 12a sowie §§ 13 bis 20 genannt sind.
- (3) Sonstiger Sperrabfall/vermisch wird entsprechend den Bekanntmachungen abgeholt und entsorgt.
- (4) Zusätzlich möglich ist einmal jährlich eine unentgeltliche Selbstanlieferung bis zu 1 m³ sonstigem Sperrabfall/vermisch bei Verwendung der Sperrabfallkarte des Abfallkalenders an den Abfallannahmestellen des Landkreises Stendal.
- (5) Der Sonstige Sperrabfall/vermisch ist frühestens 24 Stunden vor dem und spätestens bis 6.00 Uhr zu dem angegebenen Abfuhrtermin so verpackt, gestapelt, gebündelt oder in geeigneter Weise geordnet zur Abholung bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. In bestimmten Gebieten wird der Sperrabfall/vermisch zur Vermeidung von Verschmutzungen in Containern gesammelt. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Pro Abfuhrtermin dürfen nicht mehr als 3 m³ je Gebührenpflichtigen bereitgestellt werden.

§ 13 Bioorganische Abfälle

- (1) Bioorganische Abfälle im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 7 sind bewegliche Sachen bioorganischen Ursprungs in haushaltsüblichen Mengen. Dazu gehören Küchenabfälle (z. B. Eierschalen, Kaffeefilter, Teebeutel, Brotreste, Speisereste, verdorbene Lebensmittel), Obst- und Gemüseabfälle (z.B. Fruchtschalen, Obstkerne, Nusschalen, Kohlblätter, Salat, Kartoffel- und Zwiebelchalen), Gartenabfälle (z. B. Unkraut, verwelkte Blumen, Blumenerde, Zweige, Laub, Rasen- und Heckenschnitt, Kohlstrunke) und sonstiges (z.B. Kleintierstreu, Sägespäne, Haare, Federn, Papierta-schentücher, Papierküchentücher).
- (2) Bioorganische Abfälle sind in den hierfür vorgesehenen Bioabfallbehältern getrennt von anderen Abfällen des § 6 Abs. 2 zu sammeln und frühestens 12 Stunden vor dem und spätestens bis 6.00 Uhr zu dem im Abfallkalender angegebenen Abfuhrtermin zur Abholung bereitzustellen. Flüssige bioorganische Abfälle dürfen nicht in die Bioabfallbehälter eingefüllt werden. Nasse bioorganische Abfälle sind in Papier einzuwickeln.
- (3) Soweit die Möglichkeit zur Eigenkompostierung in rechtlich zulässiger Art und Weise besteht, sollte diese genutzt werden. Rechtlich zulässig ist die Eigenkompostierung, wenn sie ordnungsgemäß und schadlos (siehe

Anlage 3 - Anzeige zur Eigenkompostierung) auf dem vom Abfallbesitzer bewohnten Grundstück oder in unmittelbarer Nähe auf eigenem oder auf Dauer zur Nutzung überlassenen Grundstück erfolgen kann.

§ 14 Besonders überwachtungsbedürftige Abfälle aus privaten Haushaltungen

- (1) Abfälle im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 8 sind schadstoffhaltige bewegliche Sachen aus privaten Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden und deren sich der Besitzer entledigen will. Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Holz- und Pflanzenschutzmittel, sonstige Chemikalien und Batterien sowie Akkumulatoren, PCB-haltige Kondensatoren z.B. aus Waschmaschinen.
- (2) Diese Abfälle dürfen nicht mit Restabfall und gewerblichen Siedlungsabfällen vermischt oder in die Restabfall- oder Wertstoffbehälter entsorgt werden. Abfälle nach Abs. 1 können dem Landkreis bei der mobilen Sammlung oder dem zugelassenen Zwischenlager an der Abfallannahmestelle Stendal übergeben werden. Eine Annahme solcher Abfälle ist bei ausschließlicher Rücknahmepflicht durch den Fachhandel ausgeschlossen. Maximal dürfen 20 kg/Anlieferung abgegeben werden (Gesamtgewicht aller Stoffe). Bei Mengen über 20 kg ist eine Anmeldung bei der ALS erforderlich.

§ 15 Kleinmengen von besonders überwachtungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

- (1) Kleinmengen von besonders überwachtungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 9 sind bewegliche Sachen im Sinne von § 3 Abs. 8 KrW-/AbfG, deren sich der Besitzer entledigen will, soweit bei ihm davon jährlich nicht mehr als insgesamt 500 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten sind in der Anlage 1 zur Satzung mit Stern (*) gekennzeichnet.
- (2) Abfälle der im Abs. 1 genannten Abfallarten aus gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung können dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden, sofern eine anderweitig zulässige Entsorgung nicht möglich ist. Die Abfälle sind, nach Arten getrennt, im hierfür vorgesehenen Zwischenlager der Abfallannahmestelle Stendal anzuliefern bzw. am Schadstoffmobil zu übergeben. Der Landkreis behält sich im Einzelfall die Entscheidung über die Annahme dieser Abfälle zur Entsorgung vor.

§ 16 Elektro- und Elektronikgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikgeräte aus Haushalten im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 10 sind
 - Haushaltsgroßgeräte (z.B. Elektroherde, Spülmaschinen, Waschmaschinen, Wäscheschleudern, Trockner, Dunstabzugshauben), automatische Ausgabegeräte;
 - Kühlgeräte;
 - Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik (z.B. Fernsehgeräte, Monitore, Rundfunkgeräte, Computer);
 - Gasentladungslampen;
 - Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente, deren sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Beim Kauf neuer Elektro- und Elektronikgeräte sollte von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, dem Handel Altgeräte zu übergeben.
- (3) Elektro- und Elektronikgeräten werden entsprechend den Bekanntmachungen abgeholt und entsorgt. Die Elektro- bzw. Elektronikgeräte sind frühestens 24 Stunden vor dem Abfuhrtermin bzw. spätestens bis 6.00 Uhr am Abfuhrtag so bereitzustellen, dass Straßen nicht verschmutzt werden, eine Gefährdung der Allgemeinheit ausgeschlossen und zügiges Verladen möglich sind. Möglich ist auch die kostenfreie Selbstanlieferung an den Abfallannahmestellen des Landkreises Stendal.

§ 17 Alttextilien

Verwertbare Alttextilien sollten gemeinnützigen Einrichtungen (z.B. DRK und karitative Vereine) im Rahmen der angebotenen Sammelsysteme übergeben werden.

§ 18 Altreifen

- (1) Altreifen im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 12 sind Reifen von Kraftfahrzeugen oder sonstigen Nutzfahrzeugen mit/ohne Felgen, deren sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Altreifen sollten zur Verwertung, beim Kauf neuer Reifen, zurückgegeben werden. Daneben besteht die Möglichkeit, Altreifen an zugelassenen Verwertungsanlagen bzw. der Abfallannahmestelle Stendal zu übergeben.

§ 19 Bauabfälle

Bauabfälle im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 13 sind:

1. Beton, Ziegel (Bauschutt)
 2. Erde und Steine (Bodenaushub)
 3. Asphalt, teerfrei sowie Bitumengemische (Straßenaufbruch)
 4. Gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Baustellenabfälle/Baumischabfälle), deren sich der Besitzer entledigen will.
- Bauabfälle sind überwiegend zu verwerten. Nicht verwertbare Reste sind zu beseitigen.

§ 20 Sonstiger Abfall aus privaten Haushaltungen und gewerblicher Siedlungsabfall (Restabfall)

- (1) Sonstiger Abfall aus privaten Haushaltungen und gewerblicher Siedlungsabfall sind alle beweglichen Sachen, die nicht unter die §§ 7 bis 19 fallen und deren sich der Besitzer entledigen will (Restabfall).

- (2) Restabfall ist in den nach § 21 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.

§ 21 Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind:
 1. Restabfallbehälter/-container, Müllschleusen mit dazugehörigen 1,1-m³-Restabfallbehältern, nach Maßgabe des § 5 Abfallgebührensatzung. Im Einvernehmen mit der ALS können auch eigene Restabfallcontainer (> 1,1 m³) und Restabfallpresscontainer eingesetzt werden.
 2. Bioabfallbehälter mit 60 l, 120 l bis 240 l Füllraum,
 3. Papierbehälter mit 120 l und 240 l sowie 1,1 m³ bis 2,5 m³ Füllraum,
 4. Behälter für Leichtverpackungsabfälle des DSD mit 120 l bis 10,0 m³ Füllraum,
 5. Glasdepotcontainer (DSD)
 - Glas (weiß) max. 10,0 m³ Füllmenge
 - Glas (braun) max. 10,0 m³ Füllmenge
 - Glas (grün) max. 10,0 m³ Füllmenge,
 6. Gelbe Säcke des DSD,
 7. Altkleidercontainer,
 8. Abfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises mit 40 l Volumen.
- (2) Für die Sammlung von Abfällen auf allen anschlusspflichtigen Grundstücken stellen die vom Landkreis beauftragten Dritten Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, das Aufstellen der nach Maßgabe dieser Satzung gestellten Abfallbehälter bzw. Müllschleusen auf dem Grundstück zu dulden.
- (3) Anzahl, Größe und Art der einzusetzenden Abfallbehälter, den Einsatz von Müllschleusen sowie die Zahl der durchzuführenden Abfuhrer bestimmt der Landkreis nach Maßgabe der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit. Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können gemeinsame Abfallbehälter mit entsprechend großer Kapazität aufgestellt werden. Das gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen.

Auf Wohn- und Gewerbegrundstücken, außer in Großwohnanlagen ohne Müllschleusen, muss mindestens eine Restabfallbehälterkapazität von 5 l pro Woche je Einwohnergleichwert gem. Anlage 4 der Abfallgebührensatzung, zumindest aber ein zugelassener Restabfallbehälter bereit stehen. In Großwohnanlagen ohne Müllschleusen ist mindestens eine Restabfallbehälterkapazität von 15 l pro Woche je Einwohnergleichwert vorzuhalten. Auf begründeten Antrag hin, der bei der ALS zu stellen ist, kann nach Zustimmung durch den Landkreis davon abgewichen werden. Ein Bioabfallbehälter ist aufzustellen, wenn Bioabfälle durch den Anschlusspflichtigen nicht selbst verwertet werden. Fliegendes Gewerbe hat am Ort der Leistung einen zugelassenen Abfallbehälter gem. Abs. 1 vorzuhalten. Bei zeitweise ausgeübtem Gewerbe auf Gewerbegrundstücken kann auf Antrag bei der ALS die Nutzung von Abfallsäcken zugelassen werden.
- (4) Die Abfallbehälter und dessen Zusatzeinrichtungen (Transponder) sind schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf vom Anschlusspflichtigen bzw. Nutzer zu reinigen. Für Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern und Zusatzeinrichtungen, soweit sie von ihm zu vertreten sind, haftet der Anschlusspflichtige. Sie sind der ALS unverzüglich anzuzeigen.
- (5) In die Restabfallbehälter gehören u.a. nicht:
 1. Bioorganische Abfälle,
 2. Brennende, glühende oder heiße Stoffe,
 3. Abfälle, die von der Entsorgung (Einsammeln, Befördern oder Ablagern) ausgeschlossen sind,
 4. Schnee, Eis und Stoffe, die die Abfallbehälter, die Sammelfahrzeuge und die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen und ungewöhnlich beschmutzen können,
 5. Tierkadaver,
 6. Abfälle aus medizinischen Einrichtungen der Kategorie B und C,
 7. Abfälle gemäß §§ 7 bis 12b sowie §§ 14 bis 19.

Bei auftretenden Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung, Befüllung oder Verlust gehen diese zu Lasten des Anschlusspflichtigen.
- (6) In die Biotonne gehören nicht Restabfälle und die in Abs. 5 Nr. 2 - 7 genannten Abfälle.
- (7) Auf Antragstellung Anschlusspflichtiger bei der ALS ist der Umtausch von Gefäßen verschiedener Größe entsprechend Abs. 1 Nr. 1 bis 3 möglich. Der Umtausch von Abfallbehältern in eine andere Abfallbehältergröße kann einmal jährlich nach Antragstellung bei der ALS erfolgen. Die Änderung der Gebührenpflicht erfolgt jeweils gemäß den im § 7 Abs. 2 der Abfallgebührensatzung genannten Fristen. Der Umtausch der Abfallbehälter erfolgt nach Antragstellung bei der ALS grundsätzlich nur durch das jeweils zuständige Entsorgungsunternehmen.
- (8) Für die Einsammlung von Restabfall, insbesondere, wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, können neben den in Abs. 1 Satz 1 vorgesehenen Behältern Abfallsäcke entsprechend Abs. 1 Nr. 8 eingesetzt werden.
- (9) Die Nutzung der Abfallbehälter darf nur in der dem vorgesehenen Verwendungszweck entsprechenden Weise erfolgen. Z.B. ist das Befüllen der für die Erfassung der Leichtverpackungsabfälle vorgesehenen gelben Behälter bzw. Säcke mit nicht dem Sammelzweck entsprechenden Stoffen oder dafür unzulässigen Wertstoffen, wie z. B. Glas und/oder Papier, verboten.
- (10) Nutzen mehrere Entsorgungspflichtige einen Abfallbehälter, kann dieser durch ein geeignetes Verschlusssystem vor unberechtigter Benutzung gesichert werden. Das hierbei zu verwendende System ist in Abstimmung mit der ALS auszuwählen und so anzubringen, dass eine ordnungsgemäße Entleerung nicht behindert wird. Die Behälter dürfen hierbei nicht beschädigt werden. Zur Sicherstellung der verursachergerechten Abfallgebühren in Großwohnanlagen können die Gebühren haushalts-/ aufgangs- und behälterbezogen umgelegt werden.

§ 22 Durchführung der Abfuhr

- (1) Der in den gemäß § 21 Abs. 1 zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellte

- Restabfall wird im Regelfall in einem vierwöchentlichen Abfuhrhythmus, bei Bioabfall in einem zweiwöchentlichen (Monate März bis Oktober) bzw. vierwöchentlichen (Monate November bis Februar) Abfuhrhythmus abgeholt. Bei Antragstellung bzw. Notwendigkeit (§ 21 Abs. 3 Satz 1) kann der Restabfall in kürzeren Zeitabständen (z.B. von Wohngrundstücken mit 1,1 m³ - MGB, von anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten wöchentlich bzw. zweiwöchentlich) abgeholt werden. Er geht mit Bereitstellung der Behälter in das Eigentum des Landkreises über. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird rechtzeitig über den Abfuhrkalender des Landkreises oder in der örtlichen Presse öffentlich bekannt gegeben. Der Landkreis kann einen anderen Abfuhrhythmus für die regelmäßige Abfuhr festlegen. In dem Fall gilt Satz 2 entsprechend.
- (2) Die Abfälle sind frühestens ab 18.00 Uhr vor dem und spätestens bis 6.00 Uhr zu dem im Abfallkalender angegebenen Abfuhrtermin bereitzustellen. Der Abfall / die Behälter sind so bereitzustellen, dass der Entsorgungswille erkennbar ist. Der fließende und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Der Zugang zu den Abfall- und Wertstoffbehälterplätzen darf am Abfuhrtag nicht durch parkende Autos beeinträchtigt werden. Dabei ist dem mit der Abfuhr Beauftragten im Sinne der Sache Folge zu leisten. Abfallbehälter sind noch am selben Tage, nach erfolgter Entleerung durch den Überlassungspflichtigen vom Straßenrand zu entfernen. Wenn die Abfuhr der Abfälle wegen der besonderen Lage der Grundstücke, der baulichen Beschaffenheit der Zufahrt oder des Aufstellungsortes der Behälter bzw. bei Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften am Grundstück nicht möglich ist, sind die Abfallbehälter an der nächstgelegenen öffentlichen Straße bereitzustellen.
 - (3) Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Die Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Überfüllte Behälter können von der Entsorgung ausgeschlossen werden. Insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen oder anderes Verdichten nicht erlaubt. Die maximal zulässige Dichte darf 0,4 Mg/m³ nicht überschreiten. Die gem. § 21 Abs. 1 Nr. 8 zugelassenen Abfallsäcke sind zugebunden bereitzustellen.
 - (4) Der Standplatz und der Transportweg für Abfallbehälter gleich oder größer 120-l-Füllraum müssen vom Anschlusspflichtigen ausreichend befestigt sein und das Beladen und den Abtransport ohne Zeitverlustr zulassen. Abfallbehälter sind zur Entleerung so bereitzustellen, dass ein Transport über Treppen nicht erforderlich ist.
 - (5) Können die Abfallbehälter aus einem von den Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Gründe nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
 - (6) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, haben die Anschlusspflichtigen keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung. Bei Wegfall der Ursachen ist die Abfuhr unverzüglich vorzunehmen. Feiertagsregelungen werden gesondert bekannt gegeben.
 - (7) Baumaßnahmen, die zu einer Behinderung der Abfuhr führen können, sind der ALS und der Entsorgungsfirma durch den Bauträger 14 Tage vor Beginn anzuzeigen. Mehraufwand als Folge baulicher Maßnahmen und sonstiger Verstöße gem. Satz 1 geht zu Lasten des Bauträgers.
 - (8) Es können Sonderleistungen gemäß § 4 Abs. 9 Gebührensatzung in Anspruch genommen werden.

§ 23 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Methoden oder Systeme zur Abfallverwertung, -sammung, -transport, -behandlung oder -entsorgung kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 24 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer oder die gemäß § 4 Abs. 1 Gleichgestellten haben der ALS für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang und die Veränderung der Voraussetzung für die Anschlusspflicht sowie den Wegfall der Voraussetzungen für sie innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige soll den erstmaligen bzw. letztmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Art und Menge sowie die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Familien mit der zum Haushalt gehörenden Personenzahl enthalten. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur schriftlichen Anzeige bei der ALS verpflichtet. Bei Umzügen innerhalb des Landkreises kann der Abfallbehälter nach vorheriger Rücksprache mit der ALS mitgenommen und weiter benutzt werden.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sowie Überlassungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffen.
- (3) Den Beauftragten des Landkreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu dem Grundstück zu gewähren.
- (4) Die zuständigen Behörden der Gemeinden haben dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres gem. § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden in Sachsen-Anhalt (Meld DÜVO-LSA) vom 15.07.93 eine vollständige Änderungsmeldung zu den Einwohnermelde Listen mit folgenden Daten zu übermitteln:
 - bei An- und Abmeldungen
 - a) Familienname
 - b) Vorname
 - c) Geburtsdatum
 - d) Anschriften (frühere, gegenwärtige - beschränkt auf Anschriften innerhalb des gleichen Landkreises -)
 - e) Tag des Ein- und Auszuges;

2. bei Geburt eines Kindes die Daten nach Abs. 1 Buchstabe a) bis d);
3. bei Todesfall die Daten nach Abs. 1 Buchstabe a) bis d) einschließlich Sterbetag. Darüber hinaus kann bei bestehender technischer Möglichkeit die Datenübertragung durch Abrufverfahren gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 Meld DÜVO-LSA erfolgen.
- (5) Die im Bereich der Abfallwirtschaft tätigen Unternehmen (z.B. Bauschuttrecyclinganlagen, Sortieranlagen, Kompostanlagen, Autoverwertungsanlagen und sonstige Abfallentsorgungsanlagen) haben dem Landkreis monatlich bis zum 15. des Folgemonats Angaben zu
 - Abfallaufkommen nach Art/Menge/Herkunft,
 - behandelten Abfallmengen, differenziert nach Art,
 - Mengen nicht verwertbarer Abfälle, differenziert nach Art und Entsorgungsanlage und
 - Mengen verwerteter Abfälle, differenziert nach Art und Verbleib zu übermitteln.

§ 25 Anlieferung an die Abfallannahmestellen

- (1) Besitzer und Erzeuger, deren Abfälle vom Sammeln und Transportieren, jedoch nicht von der Überlassung ausgeschlossen sind, haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 4 selbst oder durch Beauftragte an der Abfallannahmestelle Stendal anzuliefern. Bei Transporten sind die Abfälle vor Verlust zu sichern.
- (2) Für die Annahme von Abfällen, die außerhalb des Entsorgungsgebietes anfallen und die durch diese Satzung nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind sowie für Deponiebauersatzstoffe zur Stilllegung und Nachsorge der Hausmülldeponien des Landkreises, kann die ALS ein privatrechtliches Entgelt erheben. Sonderregelungen der oberen und obersten Abfallbehörde bleiben davon unberührt.
- (3) Der Abfallbesitzer, außer Kleinanlieferer gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Abfallgebührensatzung, ist verpflichtet, bei Anlieferung an der Abfallentsorgungsanlage eine Anlieferungserklärung über die Art und Herkunft des angelieferten Abfalls abzugeben.

§ 26 Illegale Abfallentsorgung

Es ist verboten, Abfälle aller Art oder Wertstoffe:

1. neben den zur Entsorgung bereitgestellten Containern abzulagern,
2. außerhalb der hierfür zugelassenen Anlagen zu behandeln, zu lagern, abzulagern oder sonst wie zu entsorgen,
3. ohne die erforderlichen Genehmigungen oder Verträge einzusammeln oder zu befördern, soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind.

§ 27 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen im Amtsblatt des Landkreises und/oder in der Lokalpresse sowie im Abfallkalender. Bei Erfordernis erfolgen zusätzliche Informationen durch spezielle Druckschriften.

§ 28 Abfallgebührensatzung

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung (Abfallgebührensatzung).
- (2) Die Gebühren sind so gestaltet, dass die Vermeidung und Verminderung von Abfällen gefördert wird. Gleichzeitig soll der Anreiz zur Verwertung von Abfällen bzw. Wertstoffen gegeben werden, um die zu beseitigende Abfallmenge so klein wie möglich zu halten. Näheres regelt die Abfallgebührensatzung.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 4 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Abfallentsorgungspflicht nach § 3 Abs. 8 nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 und 4 ein bewohntes oder bebautes Grundstück nicht oder nicht ausreichend an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder die anfallenden Abfälle nicht gemäß §§ 7 - 20 der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 3. entgegen § 4 Abs. 4 Abfälle nicht in den dem jeweiligen Grundstück zugeordneten Abfallbehältern überlässt entgegen § 4 Abs. 4 i.V.m. § 14 KrW-/ AbfG das Aufstellen von Behältnissen, das Betreten des Grundstücks oder die Überwachung der Getrennthaltung nicht duldet,
 4. wer entgegen § 4 Absatz 5 sich nicht dem Anschlusszwang unterwirft und Abfälle zur Beseitigung, die nicht gemäß § 3 Absätze 3, 5 von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, außerhalb des Landkreises Stendal beseitigt, entgegen § 4 Absatz 6 eine ordnungsgemäße Entsorgung nicht sicherstellt; gemäß § 4 Absatz 7 falsche Angaben macht oder nicht ordnungsgemäß kompostiert, wer entgegen § 4 Abs. 9 überlassene Abfälle durchsucht oder aussortiert bzw. dies zulässt,
 5. entgegen § 6 Abfälle nicht getrennt nach Maßgabe der §§ 6 - 20 überlässt und somit das Verwertungsgebot gemäß § 6 Abs. 1 missachtet,
 6. entgegen § 7 Abs. 3 oder § 8 Abs. 3 Altpapier, Pappe, Glas oder andere Abfälle neben dem Container abstellt, ablegt oder die Stellplätze für die Container auf andere Art verunreinigt oder Altglas außerhalb der festgesetzten Zeiten einwirft,
 7. entgegen § 7 Abs. 2 und/oder § 9 Abs. 1 und 2 Satz 1 die genannten Abfälle nicht zu den oder außerhalb der genannten Zeiten zur Abholung bereitstellt, andere Abfälle abstellt oder wer die gemäß § 7 Abs. 2 und/oder § 9 Abs. 1, 2 dem Landkreis bereitgestellten Abfälle entwendet,
 8. entgegen § 10 Altautos auf öffentlichen Flächen und außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abstellt,
 9. entgegen § 11 Abs. 2 die Gelben Säcke mehr als 12 Stunden vor dem bekannt gegebenen Abfuhrtermin herausstellt, andere als die zugelassenen Gelben Säcke des DSD nutzt, sie anderweitig abstellt oder nicht gegen Verwehen sichert,
 10. wer entgegen § 12b Abs. 2 und 3 die in § 6 Abs. 2 Nr. 1 - 5 und 7 bis 13 benannten Abfallarten gemeinsam mit dem Sperrmüll/ vermischt ent-

sorgt oder entgegen § 12a Abs. 5/ § 12b Abs. 5 nicht zum vorgenannten Zeitpunkt und in vorgegebener Weise bereitstellt,

11. entgegen § 13 Abs. 2 andere als bioorganische Abfälle in die Biotonne entsorgt oder die Biotonne ohne Zustimmung zur Eigenkompostierung nicht nutzt,
 12. entgegen § 14 Abs. 2 besonders überwachungsbedürftige Abfälle mit Restabfall vermischt und/oder über Restabfall- und/oder Wertstoff-container entsorgt,
 13. entgegen § 15 seine besonders überwachungsbedürftigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen dem Landkreis nicht überlässt,
 14. entgegen § 16 Abs. 2 und 3 Haushaltskühlchränke und Fernsehgeräte unter Missachtung bestehender Regelungsmöglichkeiten (Rücknahme durch den Fachhandel, Abgabe im Rahmen des Holsystems bzw. Andienung an den Abfallannahmestellen des Landkreises) entsorgt,
 15. entgegen § 19 Abs. 4 Straßenaufbruch mit schadstoffbelasteten Zuschlagstoffen nicht besonders behandelt und/oder verwertet,
 16. entgegen § 19 Abs. 6 Baumischabfälle nicht einer Bauabfallsortieranlage zuführt,
 17. entgegen § 19 Abs. 6 bei Baumaßnahmen eine dem Verwertungsgebot widersprechende Vermischung verschiedener Abfallarten vornimmt,
 18. entgegen § 20 Abs. 2 Restabfall außerhalb der Behälter ablegt,
 19. entgegen § 21 Abs. 2 und 3 die im § 20 Abs. 1 vom Landkreis bestimmten Abfallbehälter nicht auf seinem Grundstück duldet,
 20. entgegen § 21 Abs. 4 und 5 die von den Entsorgungsunternehmen bereitgestellten Abfallbehälter zweckfremd nutzt, nicht schonend und nicht sachgemäß behandelt sowie deren Beschädigungen oder Verlust verursacht oder/und nicht unverzüglich anzeigt,
 21. entgegen § 22 Abs. 2 Abfallbehälter so zur Abfuhr bereitstellt, dass diese nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist, bzw. am Abfuhrtag den Zugang zu den Abfall- oder/und Wertstoffbehälterplätzen behindert,
 22. entgegen § 22 Abs. 3 die Abfallbehälter (einschl. zugelassene Abfallsäcke) in einer Weise füllt, dass eine ordnungsgemäße Entleerung nicht möglich ist sowie Abfälle über die zulässige Dichte einfüllt und/oder verdichtet,
 23. entgegen § 22 Abs. 4 den Stellplatz für die Abfallbehälter mit mehr als 120 l Füllraum oder den Transportweg vom Stellplatz zum Entsorgungsfahrzeug nicht ausreichend befestigt,
 24. entgegen § 22 Abs. 7 die Abfallabfuhr betreffende und zu erwartende Behinderungen nicht rechtzeitig der Entsorgungsfirma anzeigt,
 25. entgegen § 21 Abs. 10 Nr. 1. ein Verschlusssystem für die Abfallbehälter verwendet, welches nicht mit der ALS abgestimmt wurde, das Verschlusssystem so anbringt, dass eine ordnungsgemäße Leerung der Behälter behindert wird oder wer die Behälter bei Anbringung des Verschlusssystems fahrlässig beschädigt,
 26. entgegen § 24 Abs. 1 und 2 seine Anzeige- und Auskunftspflicht nicht satzungsgerecht erfüllt,
 27. entgegen § 24 Abs. 3 Beauftragten des Landkreises bei der Ausübung ihres Dienstes oder Auftrages bzgl. dieser Satzung den ungehinderten Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 28. entgegen § 24 Abs. 5 dem Landkreis unvollständige, nicht termingerechte und/oder nicht wahrheitsgetreue Angaben zu Abfalldaten übermittelt,
 29. entgegen § 25 Abs. 1 den Transport von Abfällen in nicht zulässiger Weise durchführt und nicht im Besitz der für den Transport von Abfällen erforderlichen Genehmigung nach § 49 KrW-/AbfG ist bzw. deren Regelungen nicht einhält,
 30. entgegen § 25 Abs. 2 und 3 außerhalb des Entsorgungsgebietes angefallene Abfälle ohne dafür notwendige Genehmigungen annimmt, Abfälle nicht in den nach § 21 zugelassenen Abfallbehältern zur Abfuhr bereitstellt, außerhalb der hierfür zugelassenen Anlagen Abfälle behandelt, lagert und ablagert, ohne die erforderlichen Genehmigungen und Verträge Abfälle einsammelt und/oder befördert und in minderschweren Fällen eine Abfallentsorgung betreibt sowie falsch deklariert sowie
 31. wer entgegen § 26 handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.550 Euro geahndet werden.

§ 30 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.06.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Satzung außer Kraft.

Stendal, den 20.05.2005


Jörg Hellmuth
Landrat



Anlage 1 zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Stendal

Ausschlussliste (Abfallnegativliste) - Abfälle gemäß § 3 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung nach AVV

- AVV - AS Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis [AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung]
a.n.g. anders nicht genannt
* Besonders überwachungsbedürftige Abfälle gemäß § 3 Abs.1 AVV
AVV-AS Abfallbezeichnung

01 Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen

- 01 01 Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen
01 01 01 Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 01 02 Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 03 Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 04* Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 05* andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 06 Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
01 03 07* andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 08 staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 09 Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 03 99 Abfälle a. n. g.
01 04 Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 07* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09 Abfälle von Sand und Ton
01 04 10 staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 99 Abfälle a. n. g.
01 05 Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
01 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 05* ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 06* Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 07 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 99 Abfälle a. n. g.

02 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln

- 02 01 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 04 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 06 tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 10 Metallabfälle
02 01 99 Abfälle a. n. g.
02 02 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 01 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 02 Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 02 99 Abfälle a. n. g.
02 03 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 99 Abfälle a. n. g.
02 04 Abfälle aus der Zuckerherstellung
02 04 01 Rübenerde
02 04 02 nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
02 04 99 Abfälle a. n. g.
02 05 Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 99 Abfälle a. n. g.
02 06 Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 99 Abfälle a. n. g.
02 07 Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 03 Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 99 Abfälle a. n. g.

03 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe

- 03 01 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 04* Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 99 Abfälle a. n. g.
03 02 Abfälle aus der Holzkonservierung
03 02 05* andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungs-Prozessen
03 03 09	Kalkschlammabfälle	06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie	06 06 99	Abfälle a. n. g.
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
04 01 02	geäschertes Leimleder	06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	06 07 99	Abfälle a. n. g.
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	06 08 99	Abfälle a. n. g.
04 01 99	Abfälle a. n. g.	06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	06 09 99	Abfälle a. n. g.
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 99	Abfälle a. n. g.	06 10 99	Abfälle a. n. g.
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse	06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination	06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung
05 01 02*	Entsalzungsschlämme	06 11 99	Abfälle a. n. g.
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.
05 01 04*	saure Alkylschlämme	06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
05 01 05*	verschüttetes Öl	06 13 03	Industrieruß
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
05 01 07*	Säureteere	06 13 05*	Ofen- und Kaminruß
05 01 08*	andere Teere	06 13 99	Abfälle a. n. g.
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
05 01 12*	säurehaltige Öle	07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölent Schwefelung	07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 17	Bitumen	07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
05 01 99	Abfälle a.n.g.	07 01 99	Abfälle a. n. g.
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse	07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
05 06 01*	Säureteere	07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
05 06 03*	andere Teere	07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
05 06 99	Abfälle a. n. g.	07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport	07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle	07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
05 07 99	Abfälle a. n. g.	07 02 13	Kunststoffabfälle
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren	07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
06 01 02*	Salzsäure	07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten
06 01 03*	Flusssäure	07 02 99	Abfälle a. n. g.
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
06 01 06*	andere Säuren	07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
06 01 99	Abfälle a. n. g.	07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen	07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
06 02 01*	Calciumhydroxid	07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
06 02 05*	andere Basen	07 03 99	Abfälle a. n. g.
06 02 99	Abfälle a. n. g.	07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen		
06 03 99	Abfälle a. n. g.		
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen		
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle		
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten		
06 04 99	Abfälle a. n. g.		

- 07 04 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 04 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
- 07 04 13* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 04 99 Abfälle a. n. g.
- 07 05 Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika
- 07 05 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 05 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 05 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 05 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 05 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 05 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 05 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
- 07 05 13* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 05 14 feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
- 07 05 99 Abfälle a. n. g.
- 07 06 Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
- 07 06 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 06 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 06 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 06 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 06 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 06 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 06 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
- 07 06 99 Abfälle a. n. g.
- 07 07 Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.
- 07 07 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 07 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 07 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 07 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 07 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 07 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 07 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
- 07 07 99 Abfälle a. n. g.
- 08 Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben**
- 08 01 Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
- 08 01 13* Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 01 14 Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
- 08 01 15* wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 08 01 16 wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
- 08 01 17* Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 01 18 Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
- 08 01 19* wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 08 01 99 Abfälle a. n. g.
- 08 02 Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
- 08 02 01 Abfälle von Beschichtungspulver
- 08 02 02 wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
- 08 02 03 wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
- 08 02 99 Abfälle a. n. g.
- 08 03 Abfälle aus HZVA von Druckfarben
- 08 03 07 wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
- 08 03 08 wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
- 08 03 12* Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 08 03 13 Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
- 08 03 14* Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
- 08 03 15 Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
- 08 03 16* Abfälle von Ätzlösungen
- 08 03 17* Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 08 03 18 Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
- 08 03 19* Dispersionsöl
- 08 03 99 Abfälle a. n. g.
- 08 04 Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
- 08 04 09* Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 04 11* klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 04 12 klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
- 08 04 13* wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 08 04 14 wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen
- 08 04 15* wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 08 04 16 wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
- 08 04 17* Harzöle
- 08 04 99 Abfälle a. n. g.
- 08 05 Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle
- 08 05 01* Isocyanatabfälle
- 09 Abfälle aus der fotografischen Industrie**
- 09 01 Abfälle aus der fotografischen Industrie
- 09 01 01* Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
- 09 01 02* Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
- 09 01 03* Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
- 09 01 04* Fixierbäder
- 09 01 05* Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
- 09 01 06* silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
- 09 01 07 Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
- 09 01 08 Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
- 09 01 10 Einwegkameras ohne Batterien
- 09 01 11* Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
- 09 01 12 Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
- 09 01 13* wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
- 09 01 99 Abfälle a. n. g.
- 10 Abfälle aus thermischen Prozessen**
- 10 01 Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
- 10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
- 10 01 02 Filterstäube aus Kohlefeuerung
- 10 01 03 Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
- 10 01 04* Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
- 10 01 05 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
- 10 01 07 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
- 10 01 09* Schwefelsäure
- 10 01 13* Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
- 10 01 14* Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 01 15 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
- 10 01 16* Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 01 17 Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
- 10 01 18* Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 01 19 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
- 10 01 20* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 01 21 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
- 10 01 22* wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 01 23 wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
- 10 01 24 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
- 10 01 25 Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
- 10 01 26 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 01 99 Abfälle a. n. g.
- 10 02 Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
- 10 02 01 Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
- 10 02 02 unbearbeitete Schlacke
- 10 02 07* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 02 08 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
- 10 02 10 Walzzunder
- 10 02 11* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 02 12 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
- 10 02 13* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 02 14 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
- 10 02 15 andere Schlämme und Filterkuchen
- 10 02 99 Abfälle a. n. g.
- 10 03 Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
- 10 03 02 Anodenschrott
- 10 03 04* Schlacken aus der Erstsammelze
- 10 03 05 Aluminiumoxidabfälle
- 10 03 08* Salzschlacken aus der Zweitsammelze
- 10 03 09* schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze

10 03 15*	Abschäum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	10 08 99	gen, die unter 10 0819 fallen
10 03 16	Abschäum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	10 09	Abfälle a. n. g.
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	10 09 03	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	10 09 05*	Ofenschlacke
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
10 03 99	Abfälle a. n. g.	10 09 99	Abfälle a. n. g.
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	10 10 03	Ofenschlacke
10 04 02*	Krätzen und Abschäum (Erst- und Zweitschmelze)	10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 04 03*	Calciumarsenat	10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 04 04*	Filterstaub	10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 04 05*	andere Teilchen und Staub	10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
10 04 99	Abfälle a. n. g.	10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 05 03*	Filterstaub	10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
10 05 04	andere Teilchen und Staub	10 10 99	Abfälle a. n. g.
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	10 11 05	Teilchen und Staub
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 0510*	Krätzen und Abschäum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 05 11	Krätzen und Abschäum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
10 05 99	Abfälle a. n. g.	10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 06 02	Krätzen und Abschäum (Erst- und Zweitschmelze)	10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
10 06 03*	Filterstaub	10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 06 04	andere Teilchen und Staub	10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	10 11 99	Abfälle a. n. g.
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 06 99	Abfälle a. n. g.	10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	10 12 03	Teilchen und Staub
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 07 02	Krätzen und Abschäum (Erst- und Zweitschmelze)	10 12 06	verworfenen Formen
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 07 04	andere Teilchen und Staub	10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
10 07 99	Abfälle a. n. g.	10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	10 12 99	Abfälle a. n. g.
10 08 04	Teilchen und Staub	10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 08 09	andere Schlacken	10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 08 10*	Krätzen und Abschäum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 08 11	Krätzen und Abschäum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme der-
10 08 14	Anodenschrott		
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält		
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt		
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen		
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung		
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjeni-		

- 10 13 11 jenigen, die unter 10 13 09 fallen
Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
- 10 13 12* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 13 13 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
- 10 13 14 Betonabfälle und Betonschlämme
- 10 13 99 Abfälle a. n. g.
- 10 14 Abfälle aus Krematorien
- 10 14 01* quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
- 11 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie**
- 11 01 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)
- 11 01 05* saure Beizlösungen
- 11 01 06* Säuren a. n. g.
- 11 01 07* alkalische Beizlösungen
- 11 01 08* Phosphatierschlämme
- 11 01 09* Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 11 01 10 Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
- 11 01 11* wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
- 11 01 12 wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
- 11 01 13* Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 11 01 14 Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
- 11 01 15* Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 11 01 16* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
- 11 01 98* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 11 01 99 Abfälle a. n. g.
- 11 02 Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
- 11 02 02* Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
- 11 02 05* Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
- 11 02 06 Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
- 11 02 07* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 11 02 99 Abfälle a. n. g.
- 11 03 Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen
- 11 03 01* cyanidhaltige Abfälle
- 11 03 02* andere Abfälle
- 11 05 Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung
- 11 05 01 Hartzink
- 11 05 02 Zinkasche
- 11 05 03* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 11 05 04* gebrauchte Flussmittel
- 11 05 99 Abfälle a. n. g.
- 12 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**
- 12 01 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
- 12 01 01 Eisenfeil- und -drehspäne
- 12 01 02 Eisenstaub und -teile
- 12 01 03 NE-Metallfeil- und -drehspäne
- 12 01 04 NE-Metallstaub und -teilchen
- 12 01 05 Kunststoffspäne und -drehspäne
- 12 01 06* halogenhaltige Bearbeitungssöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
- 12 01 07* halogenfreie Bearbeitungssöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
- 12 01 08* halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
- 12 01 09* halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
- 12 01 10* synthetische Bearbeitungssöle
- 12 01 12* gebrauchte Wachse und Fette
- 12 01 13 Schweißabfälle
- 12 01 14* Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
- 12 01 15 Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
- 12 01 16* Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 12 01 17 Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
- 12 01 18* ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
- 12 01 19* biologisch leicht abbaubare Bearbeitungssöle
- 12 01 20* gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
- 12 01 21 gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
- 12 01 99 Abfälle a. n. g.
- 12 03 Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)
- 12 03 01* wässrige Waschflüssigkeiten
- 12 03 02* Abfälle aus der Dampfentfettung
- 13 Ölabbfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle**

- und Ölabbfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)**
- 13 01 Abfälle von Hydraulikölen
- 13 01 01* Hydrauliköle, die PCB 1 enthalten
- 13 01 04* chlorierte Emulsionen
- 13 01 05* nichtchlorierte Emulsionen
- 3 01 09* chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
- 13 01 10* nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
- 13 01 11* synthetische Hydrauliköle
- 13 01 12* biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
- 13 01 13* andere Hydrauliköle
- 13 02 Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
- 13 02 04* chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
- 13 02 05* nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
- 13 02 06* synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
- 13 02 07* biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
- 13 02 08* andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
- 13 03 Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungssölen
- 13 03 01* Isolier- und Wärmeübertragungssöle, die PCB enthalten
- 13 03 06* chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungssöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
- 13 03 08* synthetische Isolier- und Wärmeübertragungssöle
- 13 03 09* biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungssöle
- 13 03 10* andere Isolier- und Wärmeübertragungssöle
- 13 04 Bilgenöle
- 13 04 01* Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
- 13 04 02* Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
- 13 04 03* Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
- 13 05 Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
- 13 05 01* feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
- 13 05 02* Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
- 13 05 03* Schlämme aus Einlaufschächten
- 13 05 06* Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
- 13 05 07* öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
- 13 05 08* Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
- 13 07 Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
- 13 07 01* Heizöl und Diesel
- 13 07 02* Benzin
- 13 07 03* andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
- 13 08 Ölabbfälle a. n. g.
- 13 08 01* Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
- 13 08 02* andere Emulsionen
- 13 08 99* Abfälle a. n. g.
- 14 Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)**
- 15 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)**
- 15 01 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
- 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
- 15 01 04 Verpackungen aus Metall
- 15 01 07 Verpackungen aus Glas
- 16 Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind**
- 16 01 Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
- 16 01 04* Altfahrzeuge
- 16 01 06 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
- 16 01 08* quecksilberhaltige Bestandteile
- 16 01 09* Bestandteile, die PCB enthalten
- 16 01 10* explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
- 16 01 11* asbesthaltige Bremsbeläge
- 16 01 12 Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
- 16 01 14* Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 01 15 Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
- 16 01 16 Flüssiggasbehälter
- 16 01 17 Eisenmetalle
- 16 01 18 Nichteisenmetalle
- 16 01 20 Glas
- 16 01 21* gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
- 16 01 22 Bauteile a.n.g.
- 16 01 99 Abfälle a. n. g.
- 16 02 Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
- 16 02 09* Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
- 16 02 10* gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
- 16 02 11* gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
- 16 02 12* gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
- 16 02 13* gefährliche Bestandteile 2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
- 16 02 14 gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
- 16 02 15* aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
- 16 03 Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
- 16 03 03* anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 03 04 anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03

16 03 05*	fallen	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
16 03 06	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
16 04	Explosivabfälle	17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
16 04 01*	Munition	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle	17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
16 04 03*	andere Explosivabfälle	17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
16 06	Batterien und Akkumulatoren	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
16 06 01*	Bleibatterien	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	17 08	Baustoffe auf Gipsbasis
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
16 07 08*	öhlhaltige Abfälle	17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
16 07 99	Abfälle a. n. g.	17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
16 08	Gebrauchte Katalysatoren	17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle ³ oder deren Verbindungen enthalten	18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
16 09	Oxidierende Stoffe	18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 09 03*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid	18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung	18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
17 01 01	Beton	19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 02	Ziegel	19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	19 01 99	Abfälle a. n. g.
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
17 02 02	Glas	19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
17 02 03	Kunststoff	19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
17 03	Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte	19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	19 02 99	Abfälle a. n. g.
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle ⁴
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisiertes ⁵ Abfälle
17 04 02	Aluminium	19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
17 04 03	Blei	19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
17 04 04	Zink	19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
17 04 05	Eisen und Stahl	19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung
17 04 06	Zinn	19 04 01	verglaste Abfälle
17 04 07	gemischte Metalle		
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteeer oder andere gefährliche Stoffe enthalten		
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen		
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut		
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		

19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 04 03*	nicht verglaste Festphase
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Temperrn
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
19 05 99	Abfälle a. n. g.
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 99	Abfälle a. n. g.
19 07	Deponiesickerwasser
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 08 99	Abfälle a. n. g.
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 09 99	Abfälle a. n. g.
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle
19 10 02	NE-Metall-Abfälle
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung
19 11 01*	gebrauchte Filtertöne
19 11 02*	Säureteere
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung
19 11 99	Abfälle a. n. g.
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 05	Glas
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 02	Glas

20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 25	Speiseöle und Fette
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 04	Fäkalschlamm
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung

Anlage 2 zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Stendal

Abfallpositivliste – Abfälle, die vom Landkreis zur Entsorgung angenommen werden

AVV – AS Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis [AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung]
 anders nicht genannt
 a.n.g.
 TS Trockensubstanz
 (+) gemäß § 3 Abs. 4 ausgeschlossen vom Einsammeln, Befördern, jedoch nicht vom Behandeln
 * Besonders überwachungsbedürftige Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 AVV
 (1) Abfälle, die im Zwischenlager für besonders überwachungsbedürftige Abfälle an der Abfallannahmestelle Stendal oder in Kleinmengen gemäß § 14 im Rahmen der Straßensammlung (Schadstoffmobil) entsorgt werden können.

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Bemerkung
02	Abfälle aus der Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 01	Abfälle aus der Herstellung von Grundstoffen	
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	(+), TS > 35%
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	(+)
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	(+)
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	(+)
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	(1)
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	(1)
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, ... und Fermentierung von Melasse	
02 03 01	Schlämme aus der Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	(+), TS > 35%
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	(+)
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion von Lösungsmitteln	(1)
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	(+)
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	(+), TS > 35%
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	(+), TS > 35%
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	(+)
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	(+)
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	(+)
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	(+)
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	(+), TS > 35%
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
02 07 01	Abfälle aus der Wasche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	(+)
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	(+)
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	(+), TS > 35%
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	(+), TS > 35%
03	Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	
03 01	Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	(+)
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	(+)
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung	
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	(1)

03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	(1)	10	Abfälle aus thermischen Prozessen	
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	(1)	10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	(1)	10 11 03	Glasfaserabfall	(+)
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoffen, Papier und Pappe		11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie	
03 03 01	Rinden und Holzabfälle	(+)	11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Papierabfällen	(+)	11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	(+)
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	(+)	13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	(+)	13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungölen	
03 03 99	Abfälle a. n. g.	(+)	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungöle auf Mineralölbasis	(1)
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie		14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)	
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie		14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen	
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	(1)	14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	(1)
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie		14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	(1)
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	(+)	14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	(1)
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette und Wachse)	(+)	14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	(1)
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	(1)	14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	(1)
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	(1)	15	Verpackungsmaterial, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	(+)	15 01	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen		15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	(+)
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen		15 01 03	Verpackungen aus Holz	(+)
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	(1)	15 01 05	Verbundverpackungen	(+)
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.		15 01 06	gemischte Verpackungen	(+)
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	(1)	15 01 09	Verpackungen aus Textilien	(+)
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen		15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	(1)
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien		15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	(1)
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	(1)	15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	(1)	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	(1)
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischen Gummi und Kunstfasern		15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	(+)
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	(1)	16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	(1)	16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)		16 01 03	Altreifen (Gummiabfälle, -mehl, -granulat, Altreifenschnitzel)	(+)
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	(1)	16 01 07*	Ölfilter	(1)
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	(1)	16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	(1)
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden		16 01 19	Kunststoffe	(+)
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	(1)	16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	(1)	16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	(+)
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika		16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	(1)	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	(1)
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	(1)	16 05 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	(1)
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln		16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	(1)
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	(1)	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	(1)
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	(1)	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	(1)
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.		16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	(1)
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	(1)	16 06	Batterien und Akkumulatoren	
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	(1)	16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	(1)
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben		16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	(1)
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken		17	Bau- und Abbruchabfälle	
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	(1)	17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	(1)	17 02 01	Holz (Bau- und Abbruchholz mit Anhaftungen)	(+)
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	(1)	17 02 01	Holz (Wurzelholz, Baumstübben)	(+)
08 01 21	Farb- oder Lackentfernerabfälle	(1)	17 02 01	Holz (unbehandelt)	(+)
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtungsmassen (einschl. wasserabweisender Stoffe)		17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	(+)	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (in haushaltsüblichen Kleinmengen bis 500 kg pro Anlieferung)	(+)
			18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung oder Forschung (ohne Küchen- und	

	Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen	
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	(1)
18 02	Abfälle aus der Forschung, Diagnose, Krankheitsbehandlung und Vorsorge von Tieren	
18 02 01	Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	(+)
18 02 03	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	(+)
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschl. Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	(+)
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	(+)
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	
19 05 01	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	(+)
19 05 02	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen (Reste aus der Vorbehandlung von Küchen- und Kantinenabfällen, nur Abfälle, die nicht dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterliegen)	(+)
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	(+)
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von festen Abfällen	
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	(+)
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	(+)
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
19 08 01	Sieb- und Rechengutrückstände	(+)
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	(+)
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	(+)
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklä rung (Sedimentationsschlamm)	(+), TS > 35%
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	(+)
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	(+)
19 12	sonstige Sortierreste	
19 12 01	Papier und Pappe	(+)
19 12 04	Kunststoffe und Gummi	(+)
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	(+)
19 12 08	Textilien	(+)
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	(+)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (Sortierreste))	(+)
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschl. getrennt gesammelter Fraktionen getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01	Papier und Pappe	
20 01 01	Papier und Pappe	
20 01 10	Bekleidung	(+)
20 01 11	Textilien	(+)
20 01 13*	Lösemittel	(1)
20 01 19*	Pestizide	(1)
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	(1)
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten (Kühlgeräte, Kühlregal-Paneel)	(1)
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	(1)
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	(1)
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	(1)
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	(1)
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	(1)
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	(1)
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	(1)
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen (Herde, Geschirrspüler, Wäschetrockner,	

20 01 40	Boiler	(1)
20 02	Metalle (mit schädlichen Restinhalten)	(1)
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	
20 03	andere Siedlungsabfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (aus privaten Haushaltungen sowie gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung)	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehrschutt	(+)
20 03 07	Sperrmüll (Holzabfall gem. § 12a und sonstiger Sperrabfall/ vermischt gem. § 12b)	
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	

Anlage 3 zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Stendal

Anzeige zur Eigenkompostierung

Eigenkompostierung auf dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück (Bitte nur ausfüllen, wenn die Kompostierung auf dem Grundstück stattfindet, für das der Gebührenbescheid erstellt wurde.)

Name:
 Anschrift:
 Kundennummer:
 Telefon:

Landkreis Stendal
Umweltamt
 Postfach 10 14 55
 39554 Stendal

ANZEIGE

Gemäß § 4 Absatz 2 des Landesabfallgesetzes (AbfG LSA) und § 4 (7) der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) verpflichte ich mich, auf meinem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück die anfallenden bioorganischen Abfälle vollständig zu kompostieren und zu verwerten. Damit entfällt die Überlassungspflicht für Bioabfälle mit folgender Begründung:

- () Es besteht ein Kompostplatz in ausreichender Größe.
 - () Für die Verwertung des Kompostes sind ausreichende Beetflächen vorhanden (25 qm/Person; Rasen zählt nicht dazu).
 - () Der Kompostplatz kann nachweislich von allen Personen des Grundstückes genutzt werden.
- * entsprechendes bitte ankreuzen

Ich versichere, alle Angaben wahrheitsgetreu vorgenommen zu haben.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Falls im Besitz einer Biotonne:

Bitte die auf meinem Grundstück stehende Biotonne abholen
 (ja) (nein)

* entsprechendes bitte ankreuzen

Amtsblatt für den Landkreis Stendal
 Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
 39576 Stendal,
 Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11
 Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
 Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg
 Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen
 Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
 39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32
 Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
 39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31